

Beratung.
Finanzierung.
Erfolg.



OFFENLEGUNGS- BERICHT 2019

DER LfA FÖRDERBANK BAYERN

1 — INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| 1. EINFÜHRUNG | 4 |
| 2. RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE STRUKTUR | 5 |
| 2.1. Rechtliche Struktur | 5 |
| 2.2. Organisatorische Struktur | 5 |
| 3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE | 6 |
| 3.1. Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten | 6 |
| 3.2. Nicht auf die LfA zutreffende Vorgaben | 8 |
| 4. TECHNISCHE KRITERIEN FÜR TRANSPARENZ UND OFFENLEGUNG | 9 |
| 4.1. Risikomanagementziele und –politik | 9 |
| 4.2. Gremien: Vorstand und Verwaltungsrat | 10 |
| 4.2.1. Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands und Verwaltungsrats bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen | 10 |
| 4.2.2. Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand und Verwaltungsrat) | 11 |
| 4.2.3. Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans | 12 |
| 4.2.4. Risikoausschuss und Anzahl der Ausschusssitzungen | 12 |
| 4.3. Offenlegung der Vergütungspolitik nach § 16 Abs. 2 InstitutsVergV in Verbindung mit Artikel 450 CRR | 13 |
| 4.3.1. Vergütungsstruktur der LfA Förderbank Bayern | 13 |
| 4.3.2. Vergütungsstruktur der Bayern Kapital GmbH | 16 |
| 4.3.3. Vergütungen der Geschäftsbereiche | 17 |
| 4.4. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen | 18 |
| 4.5. Antizyklischer Kapitalpuffer | 23 |
| 4.6. Verschuldungsquote gemäß Artikel 451 CRR | 25 |
| 4.7. Gegenparteiausfallrisiko | 28 |
| 4.8. Kreditrisikooanpassungen | 29 |
| 4.8.1. Allgemeine Kreditrisikooanpassung | 29 |
| 4.8.2. Spezifische Kreditrisikooanpassung | 29 |
| 4.9. Unbelastete Vermögenswerte | 35 |
| 4.10. Inanspruchnahme von „External Credit Assessment Institutions“ | 36 |
| 4.11. Risikoarten | 38 |
| 4.11.1. Marktisiko | 38 |
| 4.11.2. Operationelles Risiko | 38 |
| 4.11.3. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen | 38 |
| 4.11.4. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen | 40 |
| 5. VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN | 41 |
| 6. LIQUIDITÄTSRISIKEN | 45 |

2 — TABELLENVERZEICHNIS

| | | |
|-------------|---|----|
| Tabelle 1: | Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis | 7 |
| Tabelle 2: | Vorstand - Leitungs- und Aufsichtsfunktionen | 10 |
| Tabelle 3: | Ordentliche Mitglieder des Vorstands, die im Laufe des Jahres 2019 ausgeschieden sind | 10 |
| Tabelle 4: | Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats zum 31.12.2019 | 10 |
| Tabelle 5: | Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats, die im Laufe des Jahres 2019 in die Funktion eines Gastmitglieds gewechselt sind | 10 |
| Tabelle 6: | Vergütung der Geschäftsbereiche | 17 |
| Tabelle 7: | Eigenmittel | 18 |
| Tabelle 8: | Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente | 20 |
| Tabelle 9: | Überleitung vom bilanziellen zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital | 21 |
| Tabelle 10: | Eigenmittelanforderungen – Standardansatz | 22 |
| Tabelle 11: | Eigenmittelanforderungen – Operationelle Risiken | 22 |
| Tabelle 12: | Eigenmittelanforderungen – Anpassung der Kreditbewertung | 23 |
| Tabelle 13: | Eigenmittelanforderungen – Gesamt | 23 |
| Tabelle 14: | Antizyklischer Kapitalpuffer: geografische Verteilung | 24 |
| Tabelle 15: | Antizyklischer Kapitalpuffer: institutsspezifische Höhe | 25 |
| Tabelle 16: | Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote | 26 |
| Tabelle 17: | Aufschlüsselung bilanzieller Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapier- finanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommenen Risikopositionen) | 27 |
| Tabelle 18: | Veränderung der Verschuldungsquote im Jahresvergleich | 28 |
| Tabelle 19: | Gegenparteiausfallrisikoposition | 28 |
| Tabelle 20: | Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Positionen | 29 |
| Tabelle 21: | Risikopositionsklassen nach Wirtschaftszweigen | 30 |
| Tabelle 22: | Risikopositionsklassen nach geografischen Hauptgebieten | 31 |
| Tabelle 23: | Risikopositionsklassen nach Restlaufzeiten | 32 |
| Tabelle 24: | Durchschnittsbetrag der Risikopositionen | 33 |
| Tabelle 25: | Notleidende / in Verzug geratene Kredite und Avale nach Wirtschaftszweigen | 34 |
| Tabelle 26: | Notleidende / in Verzug geratene Kredite nach geografischen Hauptgebieten | 34 |
| Tabelle 27: | Entwicklung der Risikovorsorge | 34 |
| Tabelle 28: | Belastete und unbelastete Vermögenswerte – Vorlage A | 35 |
| Tabelle 29: | Belastete und unbelastete Vermögenswerte – Vorlage B | 35 |
| Tabelle 30: | Belastete und unbelastete Vermögenswerte – Vorlage C | 36 |
| Tabelle 31: | Risikopositionsbeträge vor und nach Kreditrisikominderung für die Risikopositionsklasse "Zentralregierungen" | 37 |
| Tabelle 32: | Risikopositionsbeträge vor und nach Kreditrisikominderung für die Risikopositionsklasse „Unternehmen“ | 37 |
| Tabelle 33: | Risikopositionsbeträge vor und nach Kreditrisikominderung für die Risikopositionsklasse „Institute“ | 37 |
| Tabelle 34: | Wertansätze für Beteiligungsinstrumente | 39 |
| Tabelle 35: | Realisierte und unrealisierte Gewinne / Verluste aus Beteiligungsinstrumenten | 39 |
| Tabelle 36: | Barwertveränderung aufgrund Zinsschock – aufsichtlicher Standardtest | 40 |
| Tabelle 37: | Barwertveränderung aufgrund Zinsschock – Frühwarnindikator | 40 |
| Tabelle 38: | Besicherte Positionswerte | 41 |
| Tabelle 39: | Risikopositionsbeträge vor und nach Kreditrisikominderung | 42 |
| Tabelle 40: | Risikopositionsbeträge pro Risikopositionsklasse vor Kreditrisikominderung | 43 |
| Tabelle 41: | Risikopositionsbeträge pro Risikopositionsklasse nach Kreditrisikominderung | 44 |
| Tabelle 42: | LIQ1 - LCR Offenlegungsvorlage zu quantitativen Informationen über die LCR der LfA Gruppe | 45 |

3 — ANLAGENVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|--|----|
| Anlage 1: | Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren | 46 |
| Anlage 2: | Konzise Risikoerklärung | 47 |
| Anlage 3: | Offenlegung der Mitglieder des Verwaltungsrats der LfA Förderbank Bayern | 49 |
| Anlage 4: | Offenlegung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Bayern Kapital GmbH | 50 |

1. Einführung

Die Veröffentlichung des aktuellen Offenlegungsberichts per Berichtsstichtag 31. Dezember 2019 erfolgt gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerkes (CRR (Capital Requirements Regulation / Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – die Verordnung), Artikel 431 bis Artikel 451 und CRD IV (Capital Requirements Directive IV/EU-Richtlinie 2013/36/EU – die Richtlinie)). Um die Veröffentlichung redundanter Informationen zu vermeiden, wurde z.T. mit Verweisen auf andere öffentlich zugängliche Quellen gearbeitet. Dies ist an den entsprechenden Stellen dokumentiert.

Bei quantitativen Angaben in Tabellenform kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis muss regelmäßig überprüft werden. Die LfA Förderbank Bayern (LfA) hat hierzu Rahmenvorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die regelmäßig überprüft werden. Die operativen Vorgaben und Verantwortlichkeiten sind zusätzlich in Dienstanweisungen sowie einer Verfahrensbeschreibung geregelt.

Die LfA erstellt den Offenlegungsbericht in aggregierter Form auf Gruppenebene in ihrer Funktion als übergeordnetes Unternehmen.

Der Offenlegungsbericht wird neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der LfA als eigenständiger Bericht auf der Internetseite der LfA veröffentlicht.

2. Rechtliche und Organisatorische Struktur

In Ergänzung zu Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sieht § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG vor, Angaben in Bezug auf die rechtliche und organisatorische Ausgestaltung der LfA darzustellen.

2.1. Rechtliche Struktur

Zur Darstellung der rechtlichen Struktur der LfA verweisen wir auf den Lagebericht.

2.2. Organisatorische Struktur

Hinsichtlich der organisatorischen **Aufbaustruktur** verweisen wir auf das Organigramm der LfA. Die Aufbaustruktur ist eine Ableitung aus der Geschäfts- und Risikostrategie und ergänzenden Teilstrategien, die sich wiederum aus dem Leitbild bzw. den Unternehmensgrundsätzen ergibt. Nähere Informationen zum Leitbild können dem Internetauftritt der LfA entnommen werden:

<https://www.lfa.de/website/de/lfa/leitbild/index.php>

Hinsichtlich der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der LfA verweisen wir auf den „Bericht über die Einhaltung der Grundsätze guter Unternehmensführung“ als Teil des Finanzberichts.

Die organisatorische **Ablaufstruktur** wird u.a. in Dienstanweisungen, Handbüchern, Fachkonzepten und Vorlagen für die Gremien der LfA geregelt und dokumentiert.

Zudem dient das sogenannte „Prozessportal“ der LfA der LfA-internen Online-Publikation von Arbeitsabläufen und bietet einen umfassenden Überblick über die Prozesse im Unternehmen.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1. Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten

In Übereinstimmung mit Artikel 432 CRR unterliegen die in diesem Bericht offen gelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Von den Regelungen gem. Art. 432 Abs. 3 CRR hinsichtlich vertraulicher oder rechtlich geschützter Informationen macht die LfA keinen Gebrauch.

Die LfA verwendet für die Ermittlung eines Großteils der quantitativen Angaben, die im Offenlegungsbericht darzustellen sind, eine Standardsoftware. Damit ist eine im Zeitablauf einheitliche Datenversorgung sicher gestellt. Die Belastbarkeit der ermittelten Daten wird über ein entsprechendes Customizing der Standardsoftware und interne Qualitätssicherungsmaßnahmen gewährleistet. Quantitative Angaben, die auf einer nicht automatisierten Weiterverarbeitung von Daten beruhen, werden im 4-Augen-Prinzip qualitätsgesichert.

Die Erhebung der Daten erfolgt auf Gesamtbankebene und wird in einem gesonderten Prozess angestoßen. Die Daten werden dezentral erhoben und qualitätsgesichert (4-Augen-Prinzip), zentral verwaltet und in Form des vorliegenden Berichts zusammengefasst.

Die Rahmenbedingungen, die bei der Erstellung des Offenlegungsberichts zu beachten sind, wurden von externer Seite vorgegeben (CRD IV / CRR) und sind mittels eines schriftlichen Anweisungswesens und einer Verfahrensbeschreibung auf die Belange der LfA hin konkretisiert worden.

Unter Bezugnahme auf die im Konsultationspapier EBA/CP/2014/09 genannten Kriterien hinsichtlich der Überprüfungspflicht zur Häufigkeit der Veröffentlichung wird der Offenlegungsbericht der LfA einmal jährlich im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses angefertigt und steht mit diesem und dem Lagebericht in unmittelbarem Zusammenhang.

Die Tochtergesellschaften der LfA sind jeweils einzeln und in ihrer Gesamtheit für die LfA von untergeordneter Bedeutung. Ein Konzernabschluss wird nicht erstellt.

Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis der LfA setzt sich zum Berichtsstichtag aus der LfA Förderbank Bayern und den folgenden Finanzinstituten im Sinne des Artikel 4 Absatz 26 CRR zusammen, die als Tochtergesellschaften nach Artikel 18 Absatz 1 CRR voll konsolidiert werden:

| Beschreibung | Name | Aufsichtsrechtliche Behandlung | | | | Konsolidierung nach Rechnungslegungsstandard | | |
|-------------------|--------------------------------------|--------------------------------|--------|---------------|--------------------------------|--|--------|----------------------|
| | | Konsolidierung | | Abzugsmethode | risikogewichtete Beteiligungen | voll | quotal | keine Konsolidierung |
| | | voll | quotal | | | | | |
| Finanzunternehmen | LfA GV | X | | | | | X | |
| Finanzunternehmen | Bayern Kapital Landshut | X | | | | | X | |
| Finanzunternehmen | Cluster Fonds Start Up! | X | | | | | X | |
| Finanzunternehmen | Techn. Bet. Fonds. Bayern | X | | | | | X | |
| Finanzunternehmen | Techn. SEED-Fonds Bayern | X | | | | | X | |
| Finanzunternehmen | Techn. Bet. Fonds Bayern II | X | | | | | X | |
| Finanzunternehmen | Techn. Bet. Fonds Bayern III | X | | | | | X | |
| Finanzunternehmen | Cluster Fonds Innovation | X | | | | | X | |
| Finanzunternehmen | Clusterfonds EFRE | X | | | | | X | |
| Finanzunternehmen | Clusterfonds SEED | X | | | | | X | |
| Finanzunternehmen | Bayern Kapital Innovationsfonds | X | | | | | X | |
| Finanzunternehmen | Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE | X | | | | | X | |
| Finanzunternehmen | Wachstumsfonds Bayern | X | | | | | X | |

Tabelle 1: Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis

Innerhalb der Gruppe existieren keinerlei Einschränkungen oder andere bedeutende Hindernisse für die Übertragung von Finanzmitteln oder haftendem Eigenkapital. Informationen zu den Gesellschaften und ihren Aufgaben sind in Kapitel 4.11.3. (Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen) enthalten.

3.2. Nicht auf die LfA zutreffende Vorgaben

Artikel 441: Indikatoren der globalen Systemrelevanz

Diese Anforderung ist für die LfA nicht relevant, da die LfA nicht als ein global systemrelevantes Kreditinstitut eingestuft ist.

Artikel 449: Risiko aus Verbriefungspositionen

Diese Anforderung ist für die LfA nicht relevant, da die LfA weder Organisator, Investor noch Sponsor von Verbriefungstransaktionen ist.

Artikel 452: Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

Ein IRB-Ansatz kommt in der LfA nicht zur Anwendung.

Artikel 454: Verwendung fortgeschrittener Messansätze für das operationelle Risiko

Ein fortgeschrittener Messansatz kommt in der LfA nicht zur Anwendung.

Artikel 455: Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

Ein internes Modell kommt in der LfA nicht zur Anwendung.

4. Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung

4.1. Risikomanagementziele und -politik

Die LfA ist ein Spezialkreditinstitut mit uneingeschränkter Gewährträgerhaftung des Freistaats Bayern. Die Bank unterliegt als Förderinstitut allen bankaufsichtsrechtlichen Normen.

Aufgrund des Inkrafttretens von Art. 2 Abs. 5 Nr. 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Änderungsfassung der Richtlinie (EU) 2019/878 am 27. Juni 2019 fällt die Bank nicht mehr unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und ist somit kein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d KWG mehr. Für die Bank gelten zum 31.12.2019 dennoch nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 KWG weiterhin die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 so, als sei die Bank CRR-Kreditinstitut.

Die Risikopolitik der Bank wird durch den von Gesetz und Satzung vorgegebenen Rahmen bestimmt; die Verantwortung trägt der Vorstand. Dieser legt die Geschäfts- und eine dazu konsistente Risikostrategie fest, die die Grundlage für das Risikomanagement der Bank bilden. Die Geschäfts- und Risikostrategie wird fortlaufend aktualisiert. Im Rahmen des Aktualisierungsprozesses erfolgt die jährliche Risikoinventur, bei der überprüft wird, ob und wie weit neue Risiken im Risikosteuerungs- und -controllingprozess berücksichtigt werden müssen.

Wegen der gesetzlichen Aufgabenstellung als staatliche Förderbank betreibt die LfA das Bankgeschäft eingeschränkt und nicht in allen gängigen Formen, sodass manche bank-typischen Risiken nicht zum Tragen kommen. In der Risikoinventur wurden für die LfA folgende relevante Risiken identifiziert:

- › Adressenausfallrisiko einschließlich Länderrisiko
- › Marktrisiken einschließlich Zinsänderungsrisiko, Credit-Spreadrisiko und sonstige Marktpreisrisiken
- › Liquiditätsrisiko
- › Operationelles Risiko
- › Geschäftsrisiko
- › Ertragsrisiko
- › Sonstige Risiken einschließlich Gruppenrisiko

In der Risikosteuerung kommt ein Gesamtbank-Risikosteuerungs-Ansatz zum Einsatz. Kernpunkt der Risikosteuerung ist ein Risikotragfähigkeitskonzept, in dem für die Bank wesentliche Risiken aus eigener Kraft abgefangen werden können. Als für die Bank wesentliche Risiken werden dabei das Adressenausfallrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Credit-Spreadrisiko, das Liquiditätsrisiko und das operationelle Risiko gesehen.

Die Grundsätze der Risikopolitik werden für die genannten Risikoarten in der Risikostrategie festgelegt. Danach werden Limite festgelegt, sowohl für die genannten Risiken als auch für die Gesamtbank.

Das Risiko-Controlling erstellt vierteljährlich den Risikobericht, der neben der Risikosituation auch über die Limiteinhaltung sowie die Risikotragfähigkeit in der ökonomischen und der normativen Perspektive informiert. Darüber hinaus wird dem Vorstand monatlich in einem verkürzten Risikobericht über die Risikosituation und Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive berichtet. Neben diesem standardisierten Berichtsumfang besteht bei unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen eine Ad-hoc-Berichterstattung.

Zur Erfüllung der Aufgaben sind dem Risiko-Controlling alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen notwendigen Informationen eingeräumt. Daneben besteht eine umfangreiche Informationspflicht der Fachbereiche. Das Risiko-Controlling ist ferner in allen risikorelevanten Gremien/Ausschüssen vertreten.

Für die Überwachung und die Berichterstattung über die operationellen Risiken ist eine vom Vorstand ernannte Beauftragte aus dem Bereich der Abteilung Organisation und Verwaltung verantwortlich.

Für genauere Informationen zum Risikomanagement verweisen wir auf den entsprechenden Passus im Lagebericht der LfA.

Bezüglich der Angemessenheit der Risikomanagementverfahren verweisen wir auf Anlage 1.

Hinsichtlich der konzisen Risikoerklärung verweisen wir auf Anlage 2.

4.2. Gremien: Vorstand und Verwaltungsrat

4.2.1. Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands und Verwaltungsrats bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

| VORSTAND | Anzahl Leitungsfunktionen per 31.12.2019 | Anzahl Aufsichtsfunktionen per 31.12.2019 |
|--------------------|--|---|
| Dr. Otto Beierl | 1 | 6* |
| Hans Peter Göttler | 1 | 2** |
| Dr. Josef Bayer | 1 | 2*** |

* davon 4 bei LfA-Beteiligungen

** davon 2 bei LfA-Beteiligungen

*** davon 1 bei LfA-Beteiligung

Tabelle 2: Vorstand – Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

| VORSTAND | Anzahl Leitungsfunktionen | Anzahl Aufsichtsfunktionen | Stichtag (Ausscheiden) |
|---------------------|------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| Dr. Hans Schleicher | 1 | 3* | 30.06.2019 |

* davon 2 bei LfA-Beteiligungen

Tabelle 3: Mitglieder des Vorstands, die im Laufe des Jahres 2019 ausgeschieden sind

| VERWALTUNGSRATSMITGLIED | Anzahl Leitungsfunktionen per 31.12.2019 | Anzahl Aufsichtsfunktionen per 31.12.2019 |
|--------------------------------------|--|---|
| Hubert Aiwanger, VWR-Vorsitzender | 0 | 5 |
| Dr. Alexander Voitl | 0 | 3 |
| Kerstin Schreyer | 0 | 1 |
| Dr. Manfred Gößl | 1 | 8 |
| Michaela Pulkert | 0 | 5 |
| Hubert Kamml | 1 | 4 |

Tabelle 4: ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats zum 31.12.2019

| VERWALTUNGSRATSMITGLIED | Anzahl der Leitungsfunktionen | Anzahl der Aufsichtsfunktionen | Stichtag (Funktionswechsel) |
|-------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|
| Josef Bittscheidt | 1 | 4 | 31.07.2019 |

Tabelle 5: ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats, die im Laufe des Jahres 2019 in die Funktion eines Gastmitglieds gewechselt sind

4.2.2. Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand und Verwaltungsrat)

Die LfA hat einen Vorstand, der derzeit aus drei Mitgliedern besteht (Stichtag 31.12.2019), sowie einen sechsköpfigen Verwaltungsrat. Die Zusammensetzung des Leitungsorgans ergibt sich aus dem LfA-Gesetz.

Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vorgeschlagen. Sie werden durch die Staatsregierung bestellt. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden durch das StMFH im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden bestellt. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Die Vorstände werden sorgfältig ausgewählt. Die fachliche und persönliche Eignung sowie die Beachtung der Vorgaben aus § 25c KWG sind hierfür die notwendige Grundlage. Es handelt sich in der Regel um Generalbevollmächtigte der Bank, die bereits aus der Wahrnehmung dieser Funktion über besondere berufsspezifische Fähigkeiten sowie einen großen Erfahrungsschatz verfügen, die sie für die Übernahme einer Vorstandsfunktion besonders qualifizieren. Häufig können sie zudem auf eine breit gefächerte Tätigkeit in Spitzenämtern der Staatsverwaltung verweisen, die ihnen bei der Umsetzung des Auftrages der Bank als staatliches Förderinstitut in besonderer Weise zugutekommt. Die Mitglieder des Vorstands werden hinsichtlich ihres beruflichen Werdegangs auf der Internetseite der LfA (www.lfa.de) vorgestellt.

Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Staatsministerien (1) der Finanzen und für Heimat, (2) für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie (3) für Familie, Arbeit und Soziales, einem Vertreter der gewerblichen Wirtschaft und zwei beschließenden Vertretern des Bankengewerbes. Die Vertreter des Bankengewerbes werden auf jeweiligen Vorschlag des Sparkassenverbands Bayern, des Genossenschaftsverbands Bayern e.V. und des Bayerischen Bankenverbands e. V. bestellt, wobei jeder Verband im rotierenden System in jeweils zwei aufeinanderfolgenden dreijährigen Amtsperioden mit einem beschließenden Vertreter und in der folgenden dreijährigen Periode mit beratender Stimme als Gast im Verwaltungsrat vertreten ist. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Stellen, die durch sie vertreten werden, vorgeschlagen und vom StMFH auf drei Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Amtsdauer endet vorzeitig bei Wechsel der Dienststelle oder Beendigung des Dienstverhältnisses.

Die Verwaltungsräte haben theoretische und / oder praktische Erfahrungen in allen für die LfA relevanten Bereichen. Auch sie werden hinsichtlich ihres beruflichen Werdegangs auf der Internetseite der LfA (www.lfa.de) vorgestellt.

Die LfA stellt angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um den Verwaltungsräten die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung ihrer fachlichen Eignung erforderlich ist.

4.2.3. Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Die LfA hat als Kreditinstitut den staatlichen Auftrag, im Rahmen der Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik und im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft Vorhaben gewerblicher Unternehmen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltstruktur Bayerns finanziell zu fördern. Sie handelt damit an der Nahtstelle zwischen Politik und Wirtschaft. An dieser besonderen Situation hat sich auch die Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands zu orientieren. Für die Berufung in den Vorstand der LfA sind deshalb neben ausgezeichneten Fachkenntnissen und ausgeprägten Führungsqualitäten besondere Berufserfahrungen in herausgehobenen Positionen der Staatsverwaltung wie auch in Wirtschaftsunternehmen erforderlich. Mit der Wahrnehmung von Mandaten in Organen von Unternehmen können diese Kenntnisse erweitert werden.

Die Mitglieder des Vorstands der LfA haben sich an exponierten Stellen in unterschiedlichsten Bereichen der Staatsverwaltung wie auch in Wirtschaftsunternehmen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet, die für die Übernahme von Vorstandsaufgaben überaus vorteilhaft sind. Darüber hinaus konnten sie in ihren bisherigen beruflichen Stationen bei der Leitung von großen und bedeutenden Organisationseinheiten ihre Führungsqualitäten unter Beweis stellen. Zudem waren sie bereits mit der Wahrnehmung zahlreicher Mandate in Gremien von Unternehmen betraut. Den mit der Diversitätsstrategie verbundenen Zielen wird auf diese Weise Rechnung getragen. Die Personalgewinnung innerhalb der Ministerialverwaltung erfolgt dabei ausschließlich nach Leistung, Eignung und Befähigung unter strikter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes. Diese Personalauswahl stellt sicher, dass sich auf Dauer eine angemessene Diversität verwirklicht, weil eine diversitätshemmende (und damit notwendigerweise gleichheitswidrige) Einstellungspraxis bereits im Ansatz unterbunden ist.

Für den Verwaltungsrat wird eine breite Streuung an Erfahrung dadurch erreicht, dass Mitglieder aus den Ministerien, der gewerblichen Wirtschaft und den drei Säulen des Bankengewerbes im Gremium vertreten sind. Diese Vielfalt ist gesetzlich verankert, so dass sich eine explizite Zielvorgabe erübrigt.

4.2.4. Risikoausschuss und Anzahl der Ausschusssitzungen

Der Verwaltungsrat hat aus seiner Mitte einen Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss (§ 25d Abs. 10 KWG) gebildet; ein separater Risikoausschuss besteht nicht. Im Kalenderjahr 2019 haben fünf Sitzungen des Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschusses stattgefunden.

4.3. Offenlegung der Vergütungspolitik nach § 16 Abs. 2 InstitutsVergV in Verbindung mit Artikel 450 CRR

Im Rahmen des EU Bankenpakets 2019 wurde Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Regulation, CRR) geändert. Nach der Neuregelung werden die öffentlich-rechtlichen Förderinstitute in Deutschland – und dabei namentlich auch die LfA – vom Anwendungsbereich der CRR ausgenommen (Förderbankenausnahme). Damit zählt die LfA nicht weiter zu den CRR-Instituten. Dadurch sind die Offenlegungsanforderungen gemäß § 16 InstitutsVergV i. V. m. Art. 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der LfA nicht mehr umzusetzen. Da das Umsetzungsgesetz mit weiteren Neuregelungen zu den Vergütungssystemen aus dem EU Bankenpaket 2019 durch den nationalen Gesetzgeber noch aussteht, wird für 2019 noch nach § 16 Abs. 2 InstitutsVergV ein Offenlegungsbericht mit Angaben zu qualitativen und quantitativen Vergütungsangaben erstellt. Die LfA konnte auf Grund einer eigenen Risikoanalyse die Einstufung als bedeutendes Institut gemäß § 25 n KWG (zuvor § 17 Abs. 1 InstitutsVergV) trotz relevanter Bilanzsummenhöhe widerlegen und hat dies entsprechend der BaFin und der Bundesbank angezeigt.

Die LfA als übergeordnetes Institut der Gruppe hat nach § 27 Abs. 1 Satz 3 InstitutsVergV die Offenlegungsanforderungen nach § 16 InstitutsVergV auf konsolidierter Ebene zu erfüllen. Die LfA ist zur Bayern Kapital GmbH ein übergeordnetes Institut und sie ist für die Einhaltung der Anforderungen der InstitutsVergV und eine gruppenweite Vergütungsstrategie nach § 16, 27 InstitutsVergV verantwortlich.

4.3.1. Vergütungsstruktur der LfA Förderbank Bayern

a) Entscheidungsprozess für die Festlegung der Vergütungsparameter

Die Vergütung der LfA ist seit 2001 in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat der LfA niedergelegt („Dienstvereinbarung über das Entgeltsystem 2000“). Das StMFH in seiner Funktion als Rechtsaufsichtsbehörde und der Verwaltungsrat haben der Einführung des LfA-Entgeltsystems zugestimmt. Jede Änderung des Entgeltsystems sowie das Budget für die jährlichen Gehaltserhöhungen über die LfA-Zulage sind durch das StMFH und den Verwaltungsrat zu genehmigen. Des weiteren informiert die LfA jährlich das StMFH und den Verwaltungsrat im Personalbericht über die Umsetzung des Entgeltsystems.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Eingruppierung in eine von 12 Gehaltsgruppen mit einem Spielraum um ihr Mittelwertgehalt von 20 Prozent nach unten und oben. Die jeweilige Eingruppierung bestimmt sich nach der Zuordnung zu einem Berufsbild. Alle Berufsbilder sind auf drei Entwicklungspfade komprimiert: Sachbearbeiter, Spezialisten und Führungskräfte.

b) Risikoausrichtung

Das entscheidende Ziel der Geschäftspolitik der LfA ist die nachhaltige Förderung der bayerischen Wirtschaft, verwirklicht durch ein optimales Förderangebot und eine konsequente Risikovorsorge. Dabei stehen verantwortliches und nachhaltiges Handeln im Vordergrund. Das spiegelt sich auch in den sehr konservativen Anlagegrundsätzen wider, deren Rahmen durch Gesetz und Satzung vorgegeben sind.

Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenstellung als staatliche Förderbank betreibt die LfA das Bankgeschäft nicht in allen gängigen Formen, so dass manche banktypischen Risiken nicht relevant sind.

In der Risikosteuerung kommt ein Gesamtbank-Risikosteuerungs-Ansatz zum Einsatz mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung des Fortbestandes der Bank. Kernpunkt ist dabei ein Risikotragfähigkeitskonzept, in welchem sämtliche Risiken aus eigener Kraft abgefangen werden können.

Diese Grundsätze sind in der Geschäfts- und Risikostrategie der LfA festgelegt und unterliegen der Kontrolle durch den Verwaltungsrat.

c) Zusammensetzung der Vergütung

Die Vergütungsstruktur der LfA ist geprägt von einer auf Nachhaltigkeit gerichteten Entlohnung, die angemessen ausgestaltet ist und keine Anreizwirkung zur Eingehung von Risikopositionen entfaltet.

- (1) Das monatlich ausbezahlte Fixgehalt eines Mitarbeiters besteht aus der tariflichen Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), einer Marktzulage, die zusatzversorgungsfähig für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VbL) ist, und einer nicht zusatzversorgungsfähigen LfA-Zulage. Unabhängig von Tarifierhöhungen sind individuelle Gehaltserhöhungen nur über die LfA-Zulage möglich: nach einer Höhergruppierung oder nach einem Laufbahnwechsel mit Verbleib zunächst in der selben Gehaltsgruppe um 3 Prozent, 5 Prozent oder 7 Prozent und jährlich leistungsorientiert nach in der Dienstvereinbarung verbindlich festgelegten Kriterien. Diese orientieren sich an der Arbeitsqualität über einen längeren Zeitraum hinweg und sind nicht abhängig von einzelnen Zielerreichungen oder Jahreserfolgen. Die einmal erhöhte LfA-Zulage reduziert sich in der Folgezeit nicht wieder, sondern erhöht das Gesamtjahresbruttogehalt dauerhaft.

Das Budget für die jährlichen Gehaltserhöhungen über die LfA-Zulage wird mit dem StMFH und dem Verwaltungsrat abgestimmt.

Ausgeschlossen sind hohe Bonuszahlungen und Vergütungsbestandteile, die Anreize für die Geschäftsleitung oder Mitarbeiter zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken schaffen. Die Fixvergütung ist so bemessen, dass die LfA eine in jeder Hinsicht flexible Vergütungspolitik betreiben kann – was auch ein vollständiges Abschmelzen der variablen Vergütung mit einschließt –, ohne die Vergütungsempfänger in ihrer Fähigkeit, aus der verbleibenden Fixvergütung die grundlegenden Lebenshaltungskosten zu bestreiten, zu gefährden.

Die maximale Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung liegt deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenze von 1:1 und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 6 InstitutsVergV i.V. m. § 25 a Abs. 5 KWG.

- (2) Das Jahresgehalt kann sich über die LfA-Zulage leistungsorientiert jährlich nach in der Dienstvereinbarung verbindlich festgelegten Kriterien erhöhen. Diese bemessen sich aus dem individuellen Leistungsgrad, einem mit dem StMFH vereinbarten Gesamtbudget, das für die Gehaltserhöhungen inklusive der Höhergruppierungen verwendet werden kann, und der relativen Lage des Mitarbeitergehalts zum Mittelwert der jeweiligen Gehaltsgruppe. Bei der Leistungsbewertung wird die nachhaltige und über mehrere Jahre gezeigte Leistung im Hinblick auf Arbeitsqualität und -quantität berücksichtigt. Zielerreichungen fließen mit ein, sind aber nicht alleinentscheidend bei der Bestimmung des Leistungsgrades. Die einmal erhöhte LfA-Zulage reduziert sich in der Folgezeit nicht wieder und wird dauerhaft in monatlichen Beträgen ausbezahlt. Sie ist dann Bestandteil der neuen Jahresfestvergütung. In 2019 wurden Beträge zwischen 195 EUR und 7.236 EUR als LfA-Zulagenerhöhungen ausbezahlt.

- (3) Ein weiterer variabler Gehaltsbestandteil ist die jährliche Sonderleistungsprämie. Das Gesamtbudget in 2019 hierfür betrug 472.000 EUR. Die Sonderleistungsprämie wird auf Vorschlag der Vorgesetzten vom Vorstand vergeben. Grundlage bilden die jährlich überprüften Kriterien zur Vergabe der Sonderleistungsprämie, die für besondere Leistungen, einen herausragenden Einsatz in Projekten oder für die ständige Bereitschaft zur Übernahme neuer Aufgaben vergeben wird.

Sonderleistungsprämien werden vergeben für

- › die ständige Bereitschaft, auch Aufgaben „außer der Reihe“ zu übernehmen
- › einen besonders hohen Output / besonders gute Arbeitsqualität auch bei anhaltendem Termindruck
- › einen besonderen zeitlichen Einsatz, der sich auch in den Arbeitsergebnissen niederschlägt
- › Beratungs- und Akquisitionsleistungen
- › Leistungsträger in Projekten (Projektleiter und -mitarbeiter)
- › ständige Bereitschaft zu Testeinsätzen im Rahmen von IT und SAP Entwicklungen
- › innovative, kreative und durchgeführte Verbesserungsvorschläge
- › herausragende Erledigung von anspruchsvollen Jahreszielen
- › besondere Tätigkeiten im Vertrieb

(4) Zu den Sachleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InstitutsVergV zählen die Versorgungsbeiträge zur Versorgung für Bund und Länder. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist eine vom Bund und den Ländern getragene Versorgungseinrichtung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sind aufgrund des Tarifvertrags über die betriebliche bzw. zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der VBL pflichtversichert. Der Beitrag für Arbeitnehmer beträgt derzeit 8,26 Prozent des (zusatzversorgungspflichtigen) Entgeltes. Davon trägt der Arbeitgeber 6,45 Prozent und der Beschäftigte als Eigenanteil 1,81 Prozent.

d) Vorstand und Generalbevollmächtigte

Die Dienstverträge der Generalbevollmächtigten werden durch den Vorstand der LfA individuell geschlossen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des StMFH und des Verwaltungsrats, Art. 10 Absatz 6 LfA-Gesetz.

Die Gehälter der Vorstände werden nicht über das LfA-Entgeltsystem dargestellt. Die individuellen Dienstverträge des Vorstands schließt nach Artikel 10 Absatz 4 LfA-Gesetz im Namen der Bank das StMFH. Die Verträge der Vorstände und Generalbevollmächtigten entsprechen der InstitutsVergV und enthalten keine variablen Vergütungsbestandteile. Eine Sonderleistungsprämie oder eine Prämie für Ideen wird für Vorstände und Generalbevollmächtigte nicht gewährt.

Als Sachleistung stehen Vorständen und Generalbevollmächtigten ein Dienstkraftwagen zur Verfügung. Die LfA übernimmt die anfallenden Kosten für die Wartung, die Instandsetzung und den Betrieb. Die Steuer für den nach steuerlichen Vorschriften zu berechnenden geldwerten Vorteil für die Benutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie sonstige Privatfahrten tragen die jeweiligen Vorstände und Generalbevollmächtigten. Der geldwerte Vorteil betrug im Jahr 2019 insgesamt 68.744 EUR.

e) Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat befasste sich in insgesamt sechs ordentlichen Sitzungen im Geschäftsjahr 2019 mit Belangen der LfA. In der zweiten Sitzung wurde der Personalbericht mit dem vergütungsrelevanten Bericht vorgelegt. Der Verwaltungsrat beschließt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit der LfA und überwacht im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse ihre gesamte Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern sowie einem Gastmitglied, für die jeweils ein Stellvertreter bestellt ist (s. Anlage 3). Ein Vergütungskontrollausschuss wurde im Jahr 2016 gebildet, dem alle die Institutsvergütungsverordnung und vergütungsrelevanten Änderungen vorgelegt werden.

Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten. Die laufende Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder beträgt monatlich 400 EUR (Stellvertreter: 200 EUR). Zusätzlich erhalten alle Teilnehmer einer Verwaltungsratssitzung eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 100 EUR.

f) Gesamtbeträge – Verhältnis feste und variable Vergütungsbestandteile

Im Jahr 2019 betrug der Vergütungsgesamtbetrag 24.995.037,28 EUR.

Sonderleistungsprämien wurden in einer Gesamthöhe von 467.000 EUR an insgesamt 164 Mitarbeiter ausgezahlt.

Die LfA Zulage wurde in Höhe von 442.054 EUR für insgesamt 217 Mitarbeiter ausgezahlt.

Prämien im Rahmen des Ideenmanagement wurden in Höhe von 10.825,65 EUR für insgesamt 22 Mitarbeiter vergeben.

4.3.2. Vergütungsstruktur der Bayern Kapital GmbH

a) Ausgestaltung des Vergütungssystems

Es sind durchgängig bei sämtlichen Mitarbeitern einschließlich Geschäftsleitung nicht zu veröffentlichende einzelvertragliche Regelungen gegeben. Sie werden für die Geschäftsleitung durch den Aufsichtsrat (ohne Mitwirkung eines Vergütungsausschusses) und für die Beschäftigten von der Geschäftsleitung im Rahmen des jährlich vom Aufsichtsrat genehmigten Budgets festgelegt. Der weit überwiegende Anteil entfällt auf fixe Gehaltsbestandteile, die die Arbeitsleistung der Mitarbeiter voll marktgerecht entgelten.

Es bestehen Gehaltsgruppen, denen Berufsbilder (inkl. nötige Qualifikationen, Komplexitätsgrad der Aufgaben, Führungsverantwortung etc.) zugeordnet sind. Jede Gehaltsgruppe hat eine Gehaltsbandbreite, innerhalb der die Festlegung der konkreten Einzelvergütungen der Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsergebnisse erfolgt.

Am Ende jedes Geschäftsjahres beschließt die Geschäftsleitung, ob infolge des persönlichen Leistungsbildes sowie aufgrund von Sonderaufgaben einzelnen Mitarbeitern (Prokuristen, Teamleiter und sonstige Mitarbeiter) einmalige Jahresprämien gewährt werden, die höchstens 10 Prozent des Fixgehalts erreichen dürfen. Kriterien hierfür sind insbesondere herausragende Einsatzbereitschaft sowie außergewöhnlich komplexe im jeweiligen Jahr zu bewältigende Fragestellungen.

Branchenüblich besteht eine carried interest-Regelung für den Fall der Vollrückzahlung des jeweiligen von der Bayern Kapital GmbH verwalteten Fonds zuzüglich einer hurdle rate zu Gunsten der Fondsgesellschafter.

Der Aufsichtsrat der Bayern Kapital GmbH besteht aus 4 Mitgliedern (s. Anlage 4).

b) Gesamtbeträge – Verhältnis feste und variable Vergütungsbestandteile

Der Gesamtbetrag der Vergütungen 2019 beträgt 2.257.094 EUR, davon 126.987 EUR variabel für 21 Personen.

4.3.3. Vergütungen der Geschäftsbereiche

| GESCHÄFTSBEREICHE | Gesamtbetrag Vergütungen in EUR | Davon: LfA-Zulagen- erhöhungen in EUR | Davon: Sonderleistungs- prämien in EUR | Davon: Prämie für Ideen in EUR | Zzgl. VbL in EUR |
|---|------------------------------------|--|---|---|---------------------|
| Beratung (B) | 816.764,21 | 17.047,05 | 22.000,00 | 1.021,50 | 48.126,28 |
| Betriebswirtschaft / Rechnungswesen (BR) | 2.392.121,85 | 41.460,06 | 43.000,00 | 859,44 | 132.791,34 |
| Compliance (C) & IT-Sicherheitsbeauftragter ¹ | 444.594,82 | 3.440,00 | 6.500,00 | 0,00 | 24.508,26 |
| Informationsverarbeitung (IT) | 3.625.626,24 | 54.919,51 | 59.000,00 | 687,70 | 216.595,29 |
| Finanzmärkte (F) | 618.702,72 | 2.594,42 | 7.500,00 | 473,88 | 26.306,05 |
| Interne Revision (IR) | 808.617,29 | 13.003,00 | 15.000,00 | 1.276,42 | 48.477,02 |
| Förderkredite (KF) | 2.952.272,32 | 69.275,47 | 66.500,00 | 3.585,86 | 172.958,49 |
| Individualkredite (KI) | 1.785.157,66 | 33.683,09 | 30.000,00 | 0,00 | 98.708,62 |
| Spezialkredite (KS) | 2.180.848,07 | 32.188,48 | 43.000,00 | 858,04 | 123.111,08 |
| Organisation und Verwaltung (OV) | 2.725.937,29 | 53.055,71 | 61.500,00 | 801,65 | 161.488,56 |
| Personal (P) | 838.649,46 | 24.289,73 | 23.500,00 | 384,03 | 49.777,80 |
| Rechtsabteilung (R) | 1.483.520,90 | 19.957,94 | 26.500,00 | 103,08 | 80.505,21 |
| Risiko-Controlling (RC) | 618.913,94 | 17.482,40 | 13.000,00 | 516,45 | 33.582,45 |
| Vorstandsbüro / Unternehmens- kommunikation und Strategie (VU) | 1.010.948,29 | 22.045,59 | 25.000,00 | 0,00 | 57.427,37 |
| Produktgestaltung (Z) | 1.709.539,24 | 37.611,60 | 27.000,00 | 257,60 | 78.527,18 |
| Bayern Kapital GmbH | 2.260.000,00 | – | – | – | |
| Vorstandsvorsitzender | 344.525,88 | – | – | – | |
| Stv. Vorstandsvorsitzender (bis 30.06.2019) | 139.021,50 | – | – | – | |
| Stv. Vorstandsvorsitzender (ab 01.07.2019) | 138.900,00 | – | – | – | |
| Vorstandsmitglied | 360.375,60 | – | – | – | |

Tabelle 6: Vergütung der Geschäftsbereiche

1 Zusammenfassung, um die Identifizierbarkeit einzelner Personen zu vermeiden.

4.4. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

Die Eigenmittel der LfA bestehen aus dem harten Kernkapital und dem Ergänzungskapital. Das harte Kernkapital setzt sich aus dem eingezahlten Kapital zuzüglich Kapitalrücklagen, gesetzlichen Rücklagen, anderen Gewinnrücklagen sowie dem Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zusammen. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals existieren nicht.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die aufsichtsrechtlichen konsolidierten Eigenmittel sowie die gesetzlich vorzunehmenden Korrekturbeträge:

| | EIGENMITTEL | Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | Betrag zum 31.12.2019 Mio. EUR |
|-----|---|---|---|
| 1 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | 26 (1), 27, 28, 29 | 395,5 |
| 2 | Einbehaltene Gewinne | 26 (1) (c) | 721,1 |
| 3 | Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards) | 26 (1) | 94,1 |
| 3a | Fonds für allgemeine Bankrisiken | 26 (1) (f) | 690,0 |
| 6 | Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen | | 1.900,7 |
| | Hartes Kernkapital (CET1) regulatorische Anpassungen | | |
| 8 | Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag) | 36 (1) (b), 37 | -11,1 |
| 25a | Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag) | 36 (1) (a) | -106,2 |
| 28 | Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt | | -117,3 |
| 29 | Hartes Kernkapital (CET1) | | 1.783,4 |
| | Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente | | |
| | Zusätzliches Kernkapital AT1: regulatorische Anpassungen | | |
| 43 | Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt | | |
| 44 | Zusätzliches Kernkapital (AT1) | | |
| 45 | Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) | | 1.783,4 |
| | Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen | | |
| 46 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | 62, 63 | 0,0 |
| 47 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft | 486 (4) | 95,5 |
| 50 | Kreditrisikoanpassungen | 62 (c) und (d) | 92,6 |
| 51 | Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen | | 188,1 |
| | Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen | | |
| 55 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | 66 (d), 69, 79 | -4,2 |
| 57 | Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt | | -4,2 |
| 58 | Ergänzungskapital (T2) | | 183,9 |
| 59 | Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2) | | 1.967,3 |
| | Eigenkapitalquoten und -puffer | | |
| 60 | Risikogewichtete Aktiva gesamt | | 7.658,0 |

| | | | |
|----|---|-----------------------------|--------------|
| 61 | Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 92 (2) (a) | 23,29 |
| 62 | Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 92 (2) (b) | 23,29 |
| 63 | Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 92 (2) (c) | 25,69 |
| 64 | Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | CRD 128, 129, 130, 131, 133 | 7,01 |
| 65 | davon: Kapitalerhaltungspuffer | | 2,50 |
| 66 | davon: antizyklischer Kapitalpuffer | | 0,01 |
| 68 | Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | CRD 128 | 17,29 |
| 73 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)*** | 36 (1) (i), 45, 48 | 12,7 |
| 76 | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) | 62 | 318,4 |
| 77 | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes | 62 | 92,6 |
| | Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022) | | |
| 84 | Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten | 484 (5), 486 (4) und (5) | 95,5 |
| 85 | Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | 484 (5), 486 (4) und (5) | 130,3 |

Tabelle 7: Eigenmittel

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente. Als hartes Kernkapital der LfA berücksichtigt die Bank das gezeichnete Kapital i.H.v. von 368,1 Mio. EUR.

| GEZEICHNETES KAPITAL | | |
|--------------------------------|---|---|
| 1 | Emittent | LfA Förderbank Bayern, Anstalt des öffentlichen Rechts |
| 2 | Einheitliche Kennung | k.A. |
| 3 | Für das Instrument geltendes Recht | Deutsches Recht |
| AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG | | |
| 4 | CRR-Übergangsregelungen | Hartes Kernkapital |
| 5 | CRR-Regelungen nach der Übergangszeit | Hartes Kernkapital |
| 6 | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene | Solo- und Konzernebene |
| 7 | Instrumenttyp | Gezeichnetes Kapital |
| 8 | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, Stand 31.12.2019 | 368,1 Mio. EURO |
| 9 | Nennwert des Instruments | 368,1 Mio. EURO |
| 9a | Ausgabepreis | k.A. |
| 9b | Tilgungspreis | k.A. |
| 10 | Rechnungslegungsklassifikation | k.A. |
| 11 | Ursprüngliches Ausgabedatum | k.A. |
| 12 | Unbefristet oder mit Verfallstermin | Unbefristet |
| 13 | Ursprünglicher Fälligkeitstermin | k.A. |
| 14 | Durch Emittenten kündbar mit vorh. Zustimmung der Aufsicht | Nein |
| 15 | Wählbarer Kündigungstermin, bed. Kündigungstermine | k.A. |
| 16 | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar | k.A. |
| COUPONS / DIVIDENEN | | |
| 17 | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen | k.A. |
| 18 | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex | k.A. |
| 19 | Bestehen eines "Dividenden-Stopps" | k.A. |
| 20a | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) | k.A. |
| 20b | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) | k.A. |
| 21 | Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes | Nein |
| 22 | Nicht kumulativ oder kumulativ | Nicht kumulativ |
| 23 | Wandelbar oder nicht wandelbar | Nicht wandelbar |
| 24 | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandelung | k.A. |
| 25 | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise | k.A. |
| 26 | Wenn wandelbar: Wandelungsrate | k.A. |
| 27 | Wenn wandelbar: Wandelung obligatorisch oder fakultativ | k.A. |
| 28 | Wenn wandelbar: Typ des Instruments in das gewandelt wird | k.A. |
| 29 | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments in das gewandelt wird | k.A. |
| 30 | Herabschreibungsmerkmale | k.A. |
| 31 | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung | k.A. |
| 32 | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise | k.A. |
| 33 | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend | k.A. |
| 34 | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung | k.A. |
| 35 | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall | Nachrangig zu Instrumenten des Ergänzungskapitals |
| 36 | Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente | Nein |
| 37 | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen | k.A. |

Tabelle 8: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Gemäß Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe a) CRR i.V.m. Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 ist eine vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln mit der in dem geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz offenzulegen. Die Überleitungsrechnung wird in der folgenden Abbildung dargestellt.

| | EIGENMITTEL | LfA – Bilanzwerte | Unternehmen des aufsichts- rechtlichen Konsolidie- rungskreises – Bilanzwerte | Aufsichtsrechtliche Eigenmittel der LfA Gruppe – Anrechenbarer Betrag unter Berücksichtigung von Übergangs- bestimmungen |
|-----|--|-------------------------|---|--|
| | | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR |
| 1 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | 368,1 | 272,9 | 641,0 |
| | abzgl. gruppeninterne Buchwerte der Beteiligungen | -141,9 | -94,6 | -236,5 |
| | abzgl. Entnahmen der Kredite an Gesellschafter | 0,0 | -9,0 | -9,0 |
| 2 | Einbehaltene Gewinne | 673,0 | 48,1 | 721,1 |
| 3 | Kumuliertes sonstiges Ergebnis und sonstige Rücklagen | 42,9 | 51,2 | 94,1 |
| | Rücklagen | 0,0 | 35,2 | 0,0 |
| 3a | Fonds für allgemeine Bankrisiken | 690,0 | 0,0 | 690,0 |
| 6 | Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen | | | 1.900,7 |
| | Hartes Kernkapital (CET1) regulatorische Anpassungen | | | |
| 8 | Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag) | -11,1 | 0,0 | -11,1 |
| 25a | Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag) | 0,0 | -106,2 | -106,2 |
| 26 | Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen | | | 0,0 |
| 27 | Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) | | | 0,0 |
| 28 | Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt | | | -117,3 |
| 29 | Hartes Kernkapital (CET1) | | | 1.783,4 |
| 45 | Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) | | | 1.783,4 |
| | Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen | | | |
| 46 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio nach Artikel 62 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | 0,0 | 0,0 | 95,5 |
| 47 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft | | | 92,6 |
| 51 | Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen | | | 188,1 |
| 51 | Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen | | | |
| 55 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | -4,2 | 0,0 | -4,2 |
| 56c | Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge | | | 0,0 |
| 57 | Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt | | | -4,2 |
| 58 | Ergänzungskapital (T2) | | | 183,9 |
| 59 | Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2) | | | 1.967,3 |

Tabelle 9: Überleitung vom bilanziellen zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital

Die Prozesse und Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung werden im Rahmen der Finanzberichterstattung 2019 der Bank im Lagebericht, Kapitel Risikobericht, im Unterkapitel Risikotragfähigkeit dargestellt.

Die LfA wendet zur Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) und für das operationelle Risiko den Ba-sisindikatoransatz an. Interne Modelle werden im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Kapital-berechnung nicht verwendet. Die nachfolgenden Tabellen zeigen sowohl die risikogewichteten Aktiva als auch die Eigenmittelanforderungen zum 31. Dezember 2019:

| EIGENMITTELANFORDERUNGEN – STANDARDANSATZ | Risikobeträge | Eigenmittel- anforderungen |
|---|----------------|-------------------------------|
| | Mio. EUR | Mio. EUR |
| Zentralregierungen | 0,0 | 0,0 |
| Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften | 0,0 | 0,0 |
| sonstige öffentliche Stellen | 1,3 | 0,1 |
| multilaterale Entwicklungsbanken | 1,8 | 0,1 |
| Internationale Organisationen | 0,0 | 0,0 |
| Institute | 3.793,8 | 303,5 |
| Unternehmen | 2.817,9 | 225,4 |
| Mengengeschäft | 0,0 | 0,0 |
| durch Immobilien besicherte Positionen | 0,0 | 0,0 |
| Überfällige Positionen | 15,8 | 1,2 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | 0,0 | 0,0 |
| von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen | 418,7 | 33,5 |
| Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | 0,0 | 0,0 |
| Investmentanteile / OGAs | 0,0 | 0,0 |
| Beteiligungen | 223,2 | 17,9 |
| sonstige Positionen | 132,3 | 10,6 |
| Verbriefungen | 0,0 | 0,0 |
| | 0,0 | |
| Summe der risikogewichtete Forderungsbeträge im Standardansatz | 7.404,7 | 592,3 |

Tabelle 10: Eigenmittelanforderungen – Standardansatz

| EIGENMITTELANFORDERUNGEN – OPERATIONELLE RISIKEN | Risikobeträge | Eigenmittel- anforderungen |
|---|---------------|-------------------------------|
| | Mio. EUR | Mio. EUR |
| Operationelle Risiken | | |
| Gesamt Operationelle Risiken | 243,8 | 19,5 |
| Basisindikatoransatz | 243,8 | 19,5 |
| Standardansatz/alternativer Standardansatz | 0,0 | 0,0 |
| Fortgeschrittene Messansätze | 0,0 | 0,0 |
| Zusätzlicher Risikopositionsbetrag auf Grund fixer Gemeinkosten | 0,0 | 0,0 |

Tabelle 11: Eigenmittelanforderungen – Operationelle Risiken

| EIGENMITTELANFORDERUNGEN – GESAMTRISIKOBETRAG ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG | Risikobeträge | Eigenmittel- anforderungen |
|---|---------------|-------------------------------|
| | Mio. EUR | Mio. EUR |
| Gesamtrisikobetrag Anpassung der Kreditbewertung (CVA) | | |
| Gesamt Gesamtrisikobetrag Anpassung der Kreditbewertung (CVA) | 9,5 | 0,8 |
| Standardmethode | 0,0 | 0,0 |

Tabelle 12: Eigenmittelanforderungen – Anpassung der Kreditbewertung

| EIGENMITTELANFORDERUNGEN – GESAMT | Risikobeträge | Eigenmittel- anforderungen |
|--------------------------------------|---------------|-------------------------------|
| | Mio. EUR | Mio. EUR |
| Gesamtrisikobetrag | 7.658,0 | 612,6 |

Tabelle 13: Eigenmittelanforderungen – Gesamt

4.5. Antizyklischer Kapitalpuffer

Mit dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer gemäß Artikel 130, 135-140 CRD IV, § 10d KWG und 64r KWG soll zur Begrenzung übermäßigen Kreditwachstums ein zusätzlicher Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital aufgebaut werden, der bis zu 2,5 Prozent betragen kann. Der Betrag für den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer wird auf Basis gesamtwirtschaftlicher Datenanalysen vierteljährlich durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgelegt. Im Geschäftsjahr 2019 beträgt er für Deutschland 0 Prozent.

Sofern eine Bank maßgebliche Kredite in andere Länder vergeben hat, erfolgt die Ermittlung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers als gewichteter Durchschnitt der in- und ausländischen antizyklischen Kapitalpuffer. Für jedes Land wird von den jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden der Prozentsatz des antizyklischen Kapitalpuffers festgelegt.

Für die LfA relevant sind zum 31.12.2019 die Forderungen gegenüber Norwegen (2,5 Prozent), der Tschechischen Republik (1,5 Prozent) und des Vereinigten Königreichs (1,0 Prozent) für die antizyklische Kapitalpuffer vorgehalten werden müssen.

Gemäß Artikel 440 CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1555/2015 vom 28. Mai 2015 haben die Institute die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen und die institutsindividuelle Höhe offenzulegen.

Die LfA-Gruppe weist zum 31.12.2019 einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer in Höhe von 0,0124 Prozent aus.

Die nachfolgende Tabelle stellt die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers dar.
Die nachfolgende Tabelle stellt keine gesamtheitliche Aufgliederung des Kreditportfolios dar, sondern orientiert sich an Artikel 440 Abs. 1a CRR.

GEOGRAFISCHE VERTEILUNG DER FÜR DIE BERECHNUNG DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS WESENTLICHEN KREDITRISIKOPOSITIONEN

| in Mio. EUR | Allgemeine Kreditrisikopositionen | Risikoposition im Handelsbuch | Verbriefungsrisikoposition | Eigenmittelanforderungen | | | | Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen | Quote des antizyklischen Kapitalpuffers |
|-------------------------------------|-----------------------------------|--|----------------------------|--|--|-------------------------------------|--------------|---|---|
| | Risikopositionswert (SA) | Summe der Kauf- und Verkaufspostion im Handelsbuch | Risikopositionswert (SA) | Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen | Davon: Risikopositionen im Handelsbuch | Davon: Verbriefungsrisikopositionen | Summe | | |
| 005 | 010 | 030 | 050 | | 080 | 090 | 100 | 110 | 120 |
| Aufschlüsselung nach Ländern | | | | | | | | | |
| Belgien | 37,2 | 0,0 | 0,0 | 3,0 | 0,0 | 0,0 | 3,0 | 1,04 | 0,0000 |
| Deutschland | 5.882,7 | 0,0 | 0,0 | 239,0 | 0,0 | 0,0 | 239,0 | 82,81 | 0,0000 |
| Finnland | 2,5 | 0,0 | 0,0 | 0,2 | 0,0 | 0,0 | 0,2 | 0,07 | 0,0000 |
| Frankreich | 398,1 | 0,0 | 0,0 | 9,6 | 0,0 | 0,0 | 9,6 | 3,33 | 0,0000 |
| Guernsey | 2,1 | 0,0 | 0,0 | 0,2 | 0,0 | 0,0 | 0,2 | 0,07 | 0,0000 |
| Irland | 0,8 | 0,0 | 0,0 | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 0,1 | 0,03 | 0,0000 |
| Luxemburg | 83,9 | 0,0 | 0,0 | 2,6 | 0,0 | 0,0 | 2,6 | 0,90 | 0,0000 |
| Niederlande | 552,4 | 0,0 | 0,0 | 22,4 | 0,0 | 0,0 | 22,4 | 7,76 | 0,0000 |
| Norwegen | 70,3 | 0,0 | 0,0 | 1,1 | 0,0 | 0,0 | 1,1 | 0,38 | 0,0097 |
| Österreich | 143,9 | 0,0 | 0,0 | 5,0 | 0,0 | 0,0 | 5,0 | 1,73 | 0,0000 |
| Schweiz | 82,0 | 0,0 | 0,0 | 3,0 | 0,0 | 0,0 | 3,0 | 1,04 | 0,0000 |
| Tschechische Republik | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,00 | 0,0000 |
| Spanien | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,00 | 0,0000 |
| Vereinigte Staaten | 20,0 | 0,0 | 0,0 | 1,6 | 0,0 | 0,0 | 1,6 | 0,55 | 0,0000 |
| Vereinigtes Königreich | 9,7 | 0,0 | 0,0 | 0,8 | 0,0 | 0,0 | 0,8 | 0,28 | 0,0027 |
| Summe: | 7.285,6 | 0,0 | 0,0 | 288,6 | 0,0 | 0,0 | 288,6 | 100,0 | 0,0124 |

Tabelle 14: Antizyklischer Kapitalpuffer: geografische Verteilung

Auf dieser Basis errechnet sich die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers für die LfA wie folgt:

| | |
|---|---------|
| Gesamtforderungsbetrag in Mio. EUR | 7.658,0 |
| Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in Prozent | 0,0124 |
| Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer in Mio. EUR | 0,9 |

Tabelle 15: Antizyklischer Kapitalpuffer: institutsspezifische Höhe

4.6. Verschuldungsquote gemäß Artikel 451 CRR

Die Berechnung der Leverage Ratio (Verschuldungsquote) entspricht den Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62. Unter Anwendung dieser Bestimmung ergibt sich für die LfA zum 31. Dezember 2019 eine Verschuldungsquote von 7,59 Prozent, was deutlich über dem vom Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) vorgegebenen Minimum von 3 Prozent liegt.

Die Verschuldungsquote stellt eine einfache und nicht risikosensitive Kennzahl dar, die die risikobasierte Sichtweise der Eigenkapitalanforderungen ergänzt. Zur Berechnung der Verschuldungsquote wird das Kernkapital (Kapitalmessgröße) durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße dividiert.

Verfahren:

Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird im Rahmen des jährlich für den Vorstand und den Verwaltungsrat zu erstellenden Kapitalplanungsprozesses abgedeckt und implizit im Verlauf des Geschäftsjahres gesteuert. Zudem beschließt der Gesamtvorstand im Rahmen der Planbilanz Vorgaben für Volumen und Struktur des Kreditgeschäfts und der Refinanzierung.

Faktoren:

Im Berichtsjahr wurde die Eigenkapitalbasis durch die Zuführung zu den Rücklagen sowie den Reserven nach § 340g HGB weiter gestärkt.

Die Offenlegung zur Leverage Ratio erfolgt zum Stichtag 31.12.2019 auf konsolidierter Ebene anhand der nachfolgenden Tabellen:

EINHEITLICHES OFFENLEGUNGSSCHEMA FÜR DIE VERSCHULDUNGSQUOTE

| | | Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote |
|---|--|--|
| | | Mio. EUR |
| Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)) | | |
| 1 | Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten) | 22.072,1 |
| 2 | (Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge) | -11,1 |
| 3 | Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2) | 22.061,0 |
| Risikopositionen aus Derivaten | | |
| 4 | Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse) | 0,0 |
| 5 | Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode) | 0,0 |
| EU-5a | Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode | 0,3 |
| 6 | Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden | 0,0 |
| 7 | (Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften) | 0,0 |
| 8 | (Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) | 0,0 |
| 9 | Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate | 0,0 |
| 10 | (Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate) | 0,0 |
| 11 | Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10) | 0,3 |
| Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) | | |
| 12 | Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte | 0,0 |
| 13 | (Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT) | 0,0 |
| 14 | Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva | 0,0 |
| EU-14a | Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | 0,0 |
| 15 | Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften | 0,0 |
| EU-15a | (Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen) | 0,0 |
| 16 | Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a) | 0,0 |
| Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen | | |
| 17 | Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert | 1.848,6 |
| 18 | (Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge) | -415,5 |
| 19 | Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18) | 1.433,0 |

(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen

| | | |
|--------|--|-----|
| EU-19a | (Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis)) | 0,0 |
| EU-19b | (Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen | 0,0 |

Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße

| | | |
|----|--|----------|
| 20 | Kernkapital | 1.783,4 |
| 21 | Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b) | 23.494,4 |

Verschuldungsquote

| | | |
|----|---------------------------|------|
| 22 | Verschuldungsquote | 7,59 |
|----|---------------------------|------|

Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen

| | | |
|-------|--|-------------------|
| EU-23 | Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße | Ja = Transitional |
| EU-24 | Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens | -235,2 |

Tabelle 16: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote

AUFSCHLÜSSELUNG VON BILANZIELLEN RISIKOPOSITIONEN

| in Mio. EUR | | Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote |
|-------------|---|---|
| EU-1 | Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon: | 22.072,1 |
| EU-2 | Risikopositionen im Handelsbuch | |
| EU-3 | Risikopositionen im Anlagebuch, davon | 22.072,1 |
| EU-4 | Gedekte Schuldverschreibungen | 2.979,0 |
| EU-5 | Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden | 3.008,4 |
| EU-6 | Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden | 0,0 |
| EU-7 | Institute | 12.811,6 |
| EU-8 | Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert | |
| EU-9 | Risikopositionen aus dem Mengengeschäft | |
| EU-10 | Unternehmen | 2.926,3 |
| EU-11 | Ausgefallene Positionen | 10,3 |
| EU-12 | Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind) | 336,5 |

Tabelle 17: Aufschlüsselung bilanzieller Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommenen Risikopositionen)

| WERTE | Geschäftsjahr 2019 (Transitional Definition) | Geschäftsjahr 2018 (Transitional Definition) |
|--------------------------------|---|---|
| in Mio. EUR | | |
| Kernkapital | 1.783,4 | 1.709,7 |
| Gesamtrisikopositionsmessgröße | 23.494,4 | 22.937,2 |
| Verschuldungsquote in % | 7,59 | 7,45 |

Tabelle 18: Veränderung der Verschuldungsquote im Jahresvergleich

4.7. Gegenparteiausfallrisiko

Die LfA geht derivative Finanzgeschäfte nur zur Steuerung von Einzelpositionen ein. Hierbei werden derzeit ausschließlich in geringem Umfang Zinsswaps eingesetzt.

Der Risikopositionswert nach Artikel 273 CRR zur Berechnung der Bemessungsgrundlage für derivative Geschäfte erfolgt nach der Laufzeitmethode. Die interne Kapitalallokation derivativer Adressenausfallrisiken basiert auf der Berechnung nach der Marktbewertungsmethode. Die Marktwerte basieren auf den von THOMSON REUTERS veröffentlichten Swap-Renditekurven.

In nachfolgender Tabelle finden sich die Risikopositionswerte der LfA per 31.12.2019:

| RISIKOPOSITIONSWERTE | |
|------------------------------------|--|
| in Mio. EUR | Laufzeitmethode (Ursprungsrisikomethode) |
| Gegenparteiausfallrisikopositionen | 0,3 |

Tabelle 19: Gegenparteiausfallrisikoposition

Die derivativen Positionen werden mit ihrem Anrechnungsbetrag zusammen mit den anderen adressenausfallrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung des Brutto-Exposures und bei der Limitierung des Adressenausfallrisikos in der Risikotragfähigkeitsbetrachtung berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses ein Limit für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Für die Einräumung von Kontrahentenlimiten gibt es spezielle Mindestrating-Vorgaben bzw. es gelten die Regelungen der Geschäfts- und Risikostrategie. Die Einhaltung der Kontrahentenlimite wird durch das vom Handel organisatorisch getrennte Team Finanzservice laufend überwacht.

Auf Basis des EMIR-Anhangs zum Deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte hat die LfA mit ihren derzeit aktiven Swappartnern vereinbart, dass diese jeweils die offenen OTC-Derivateposition einschließlich deren Bewertung an die LfA übermitteln. Eine Datenübermittlung von der LfA an die Vertragspartner ist derzeit nicht vorgesehen. Aufgrund des insgesamt geringen Risikovolumens wird auf die Hereinnahme von Sicherheiten bzw. auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet. Eine Sicherheitennachschusspflicht oder eine erstmalige Sicherheitenstellung im Falle einer Herabstufung des externen Ratings der LfA besteht nicht.

In nachfolgender Tabelle finden sich die positiven Wiederbeschaffungswerte der derivativen Positionen der LfA per 31.12.2019:

| | Positive Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten Mio. EUR | Aufrechnungsmöglichkeiten | Anrechenbare Sicherheiten | Positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten Mio. EUR |
|---------------------------------|---|---------------------------|---------------------------|--|
| Zinsbezogene Kontrakte | 3 | – | – | 3 |
| Währungsbezogene Kontrakte | – | – | – | – |
| Aktien-/Indexbezogene Kontrakte | – | – | – | – |
| Warenbezogene Kontrakte | – | – | – | – |
| Sonstige Kontrakte | | | | |
| Summe | 3 | | | 3 |

Tabelle 20: Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Positionen

Die Summe der positiven Marktwerte zum 31.12.2019 beträgt 3 Mio. EUR. Die Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente belaufen sich auf insgesamt 36 Mio. EUR per 31.12.2019 (Vorjahr: 111 Mio. EUR).

Eine Korrelation zwischen Markt- und Kontrahentenrisiken wird bei der LfA nicht als wesentlich erachtet und aus diesem Grund auch nicht berechnet.

4.8. Kreditrisikoanpassungen

4.8.1. allgemeine Kreditrisikoanpassung

Die Entwicklung der Risikovorsorge, inklusive der Vorsorgereserve nach § 340f HGB, wird in Tabelle 27 dargestellt.

4.8.2. spezifische Kreditrisikoanpassung

Zur Abschirmung latenter Risiken aus dem Kreditgeschäft bildet die LfA Pauschalwertberichtigungen bzw. -rückstellungen. Dabei setzt die Ermittlung auf den statistischen Daten des Kreditportfoliomodells auf. Der auf Basis der Einjahresausfallwahrscheinlichkeit erwartete Verlust, angepasst um die Erwartungen zur künftigen Risikosituation in Form eines Szenarios, das adverse Entwicklungen berücksichtigt, stellt die zu bildende Pauschalrisikovorsorge für das Kreditgeschäft dar.

Die LfA bildet Einzelwertberichtigungen oder –Einzelrückstellungen, wenn die Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers (turnusmäßig, bei bedrohlicher Nachrichtenlage oder aufgrund eines sonstigen konkreten Anlasses) ergibt, dass die vereinbarte Rückzahlung des Kredits mit hoher Wahrscheinlichkeit weder aus dem laufenden Geschäftsbetrieb noch aus einem eventuellen Liquidationserlös fristgerecht in voller Höhe zu erwarten ist. Die Risiko-beurteilung erfolgt bewusst vorsichtig, um dem tendenziell höheren Ausfallrisiko einer Förderbank Rechnung zu tragen. Bei der Bemessung der Einzelrisikovorsorge sind gegebenenfalls vorhandene werthaltige Sicherheiten, Rückbürgschaften und Rückgarantien von Bund, Land oder Banken zu berücksichtigen.

Aufgliederung der Risikopositionen

In den folgenden Tabellen wird gemäß Artikel 442 CRR das Kreditvolumen nach Wirtschaftszweigen, geografischen Gebieten sowie nach Restlaufzeiten aufgeschlüsselt und die Jahresdurchschnittsbeträge der Forderungsklassen angegeben.

| WIRTSCHAFTSZWEIGE | Öffentliche Verwaltung | Banken und Finanzgewerbe | Handel, Dienstleister und Produktion | Sonstige | Gesamt |
|---|------------------------|--------------------------|--------------------------------------|----------------|-----------------|
| Risikopositionsklasse | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR |
| Zentralregierungen | 494,0 | 7,0 | 0,0 | 0,0 | 501,0 |
| Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften | 1.328,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 1.328,0 |
| sonstige öffentliche Stellen | 182,5 | 604,4 | 0,0 | 1,3 | 788,2 |
| multilaterale Entwicklungsbanken | 0,0 | 178,5 | 0,0 | 0,0 | 178,5 |
| Internationale Organisationen | 20,3 | 167,9 | 0,0 | 0,0 | 188,2 |
| Institute | 0,0 | 13.462,8 | 0,0 | 0,0 | 13.462,8 |
| Unternehmen | 109,5 | 946,7 | 1.510,3 | 1.511,3 | 4.077,8 |
| davon KMU | 0,0 | 42,3 | 483,3 | 157,1 | 682,7 |
| Mengengeschäft | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| durch Immobilien besicherte Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Überfällige Positionen | 0,7 | 0,0 | 14,8 | 1,9 | 17,4 |
| davon KMU | 0,0 | 0,0 | 9,6 | 1,4 | 11,0 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen | 0,0 | 2.979,0 | 0,0 | 0,0 | 2.979,0 |
| Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Investmentanteile / OGAs | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Beteiligungen | 0,0 | 66,6 | 137,6 | 0,0 | 204,2 |
| davon KMU | 0,0 | 12,5 | 0,0 | 0,0 | 12,5 |
| sonstige Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 132,3 | 132,3 |
| Gesamt | 2.135,0 | 18.412,9 | 1.662,7 | 1.646,8 | 23.857,4 |

Tabelle 21: Risikopositionsklassen nach Wirtschaftszweigen

| GEOGRAFISCHE HAUPTGEBIETE | Deutschland | restliches Europa | Internationale Organisationen | Sonstige Länder | Gesamt |
|---|-----------------|-------------------|-------------------------------|-----------------|-----------------|
| Risikopositionsklasse | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR |
| Zentralregierungen | 37,6 | 463,4 | 0,0 | 0,0 | 501,0 |
| Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften | 1.183,0 | 145,0 | 0,0 | 0,0 | 1.328,0 |
| sonstige öffentliche Stellen | 605,7 | 182,5 | 0,0 | 0,0 | 788,2 |
| multilaterale Entwicklungsbanken | 0,0 | 0,0 | 178,5 | 0,0 | 178,5 |
| Internationale Organisationen | 0,0 | 167,9 | 20,3 | 0,0 | 188,2 |
| Institute | 11.071,1 | 2.391,7 | 0,0 | 0,0 | 13.462,8 |
| Unternehmen | 2.862,4 | 1.112,5 | 0,0 | 102,9 | 4.077,8 |
| davon KMU | 682,2 | 0,5 | 0,0 | 0,0 | 682,7 |
| Mengengeschäft | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| durch Immobilien besicherte Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Überfällige Positionen | 17,4 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 17,4 |
| davon KMU | 11,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 11,0 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen | 2.958,2 | 20,8 | 0,0 | 0,0 | 2.979,0 |
| Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Investmentanteile / OGAs | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Beteiligungen | 174,4 | 24,2 | 3,2 | 2,4 | 204,2 |
| davon KMU | 12,5 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 12,5 |
| sonstige Positionen | 132,3 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 132,3 |
| Gesamt | 19.042,1 | 4.508,0 | 202,0 | 105,3 | 23.857,4 |

Tabelle 22: Risikopositionsklassen nach geografischen Hauptgebieten

| RESTLAUFZEITEN | < 1 Jahr | 1 Jahr bis 5 Jahre | 5 Jahre bis unbefristet | Gesamt |
|--|----------------|-----------------------|----------------------------|-----------------|
| | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR |
| Zentralregierungen | 50,2 | 169,8 | 281,0 | 501,0 |
| Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften | 134,0 | 293,7 | 900,2 | 1.327,9 |
| Sonstige öffentliche Stellen | 118,1 | 427,5 | 242,7 | 788,3 |
| multilaterale Entwicklungsbanken | 9,5 | 107,3 | 61,7 | 178,5 |
| Internationale Organisationen | 88,1 | 100,1 | 0,0 | 188,2 |
| Institute | 1.145,7 | 4.543,3 | 7.773,8 | 13.462,8 |
| Unternehmen | 495,0 | 1.635,9 | 1.947,0 | 4.077,9 |
| Mengengeschäft | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Durch Immobilien besicherte Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Überfällige Positionen | 0,4 | 12,0 | 5,0 | 17,4 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen | 379,0 | 1.189,3 | 1.410,6 | 2.978,9 |
| Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Investmentanteile / OGAs | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Beteiligungen | 0,0 | 0,0 | 204,2 | 204,2 |
| Sonstige Positionen | 132,3 | 0,0 | 0,0 | 132,3 |
| Gesamt | 2.552,3 | 8.478,9 | 12.826,2 | 23.857,4 |

Tabelle 23: Risikopositionsklassen nach Restlaufzeiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die Durchschnittsbeträge der Risikopositionen (nach Kreditrisikoanpassung).

| FORDERUNGSKLASSEN | Durchschnittsbeträge 01.01.–31.12.2019 | Gesamt 31.12.2019 |
|--|---|----------------------|
| | Mio. EUR | Mio. EUR |
| Zentralregierungen | 460,7 | 501,0 |
| Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften | 1.408,7 | 1.328,0 |
| sonstige öffentliche Stellen | 833,2 | 788,2 |
| multilaterale Entwicklungsbanken | 187,0 | 178,5 |
| Internationale Organisationen | 187,9 | 188,2 |
| Institute | 13.541,6 | 13.462,8 |
| Unternehmen | 4.132,1 | 4.077,8 |
| Mengengeschäft | 0,0 | 0,0 |
| durch Immobilien besicherte Positionen | 0,0 | 0,0 |
| Überfällige Positionen | 19,3 | 17,4 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | 0,0 | 0,0 |
| von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen | 2.968,0 | 2.979,0 |
| Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | 0,0 | 0,0 |
| Investmentanteile / OGAs | 0,0 | 0,0 |
| Beteiligungen | 204,8 | 204,2 |
| sonstige Positionen | 140,3 | 132,3 |
| Gesamt | 24.083,6 | 23.857,4 |

Tabelle 24: Durchschnittsbetrag der Risikopositionen

Quantitative Angaben zur Risikovorsorge

Die folgenden Tabellen zeigen die Höhe der Risikovorsorge zum 31.12.2019, aufgeteilt nach Branchen und Regionen. Dabei wird ein Vermögensgegenstand als überfällige bzw. notleidende Forderung in Anlehnung an Art. 178 CRR eingestuft, wenn einer oder beide der folgenden Fälle eingetreten sind:

- › Das Institut sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut, in voller Höhe begleichen wird, ohne dass das Institut auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift.
- › eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut ist mehr als 90 Tage überfällig.

Notleidende oder in Verzug geratene Kredite und Avale

| WIRTSCHAFTSZWEIGE | Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden oder in Verzug geratenen Krediten / Avalen | Bestand Einzelrisikovorsorge | Kredite in Verzug (ohne Wert- berichtigungsbedarf) |
|---|---|---------------------------------|--|
| | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR |
| Öffentliche Verwaltung | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Banken und Finanzgewerbe | 0,5 | 0,5 | 0,0 |
| Handel, Dienstleister und Produktion | 55,0 | 38,9 | 1,3 |
| Sonstige | 16,3 | 15,0 | 0,0 |
| Gesamt | 71,8 | 54,4 | 1,3 |

Tabelle 25: Notleidende / in Verzug geratene Kredite und Avale nach Wirtschaftszweigen

Die Gesamtinanspruchnahme aus bilanzwirksamen Geschäften beträgt 25,0 Mio. EUR in 2019 (31,5 Mio. EUR im Vorjahr).

| GEOGRAFISCHE HAUPTGEBIETE | Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden oder in Verzug geratenen Krediten / Avalen | Bestand Einzelrisikovorsorge | Kredite in Verzug (ohne Wert- berichtigungsbedarf) |
|----------------------------------|---|---------------------------------|--|
| | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR |
| Deutschland | 71,5 | 54,1 | 1,3 |
| restliches Europa | 0,2 | 0,2 | 0,0 |
| Internationale Organisationen | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Sonstige Länder | 0,1 | 0,1 | 0,0 |
| Gesamt | 71,8 | 54,4 | 1,3 |

Tabelle 26: Notleidende / in Verzug geratene Kredite und Avale nach geografischen Hauptgebieten

| RISIKOVORSORGE | Anfangsbestand der Periode | Zuführungen | Auflösungen | Inanspruch- nahmen | Endbestand der Periode* |
|--|-------------------------------|-------------|-------------|-----------------------|----------------------------|
| | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR |
| EWB Kunden | 24,5 | 7,4 | 7,4 | 8,5 | 16,0 |
| EWB Kreditinstitute | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| PWB Kunden | 6,0 | 2,5 | 0,0 | 0,0 | 8,5 |
| davon Unternehmen | 5,5 | 2,3 | 0,0 | 0,0 | 7,8 |
| davon öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften | 0,5 | 0,2 | 0,0 | 0,0 | 0,7 |
| PWB Kreditinstitute | 8,2 | 0,0 | 4,2 | 0,0 | 4,0 |
| Einzelrückstellungen ** | 46,5 | 14,8 | 13,4 | 7,5 | 40,4 |
| Pauschalrückstellung | 34,8 | 0,0 | 10,3 | 0,0 | 24,5 |
| AWB § 340f HGB | 338,4 | 0,0 | 20,1 | 0,0 | 318,3 |

* Wechselkursbedingte oder sonstige Veränderungen sind nicht relevant

** Bruttobestand vor Abzinsung

Tabelle 27: Entwicklung der Risikovorsorge

4.9. Unbelastete Vermögenswerte

Gemäß Art. 443 CRR in Verbindung mit den EBA-Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte erfolgt die Offenlegung belasteter sowie unbelasteter Vermögenswerte. Ein Vermögenswert ist als belastet zu behandeln, wenn er verpfändet wurde oder Gegenstand einer Vereinbarung zur Besicherung oder Bonitätsverbesserung eines Bilanzgeschäftes oder außerbilanziellen Geschäftes ist, von dem er nicht frei abgezogen werden kann. Verpfändete Vermögenswerte, die Freigabebeschränkungen unterliegen, wie Vermögenswerte, die vor der Verwendung der Zustimmung Dritter oder eines Ersatzes durch andere Vermögenswerte bedürfen, sind als belastet anzusehen.

Die Angaben werden auf der Grundlage der Medianwerte mindestens vierteljährlicher Daten auf kontinuierlicher Basis für den Zeitraum der vergangenen 12 Monate offengelegt.

In der nachfolgenden Vorlage A werden die bilanziellen Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte der LfA Gruppe offengelegt.

VORLAGE A – VERMÖGENSWERTE

| | | Buchwert der belasteten Vermögenswerte | Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte | Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte | Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte |
|-----|---|--|--|--|--|
| | | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR |
| | | 010 | 040 | 060 | 090 |
| 010 | Vermögenswerte des berichtenden Instituts | 1,9 | 0,0 | 22.119,8 | 0,0 |
| 030 | Aktieninstrumente | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 040 | Schuldtitel | 0,0 | 0,0 | 4.994,9 | 5.232,5 |
| 120 | Sonstige Vermögenswerte | 1,9 | 0,0 | 837,0 | 0,0 |

Tabelle 28: Belastete und unbelastete Vermögenswerte – Vorlage A

In der Vorlage B werden Angabe über erhaltene Sicherheiten nach Art der Vermögenswerte gemacht.

VORLAGE B – ERHALTENE SICHERHEITEN

| | | Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel | Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen |
|-----|---|---|--|
| | | Mio. EUR | Mio. EUR |
| | | 010 | 040 |
| 130 | Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten | 0,0 | 0,0 |
| 150 | Aktieninstrumente | 0,0 | 0,0 |
| 160 | Schuldtitel | 0,0 | 0,0 |
| 230 | Sonstige erhaltene Sicherheiten | 0,0 | 0,0 |
| 240 | Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS | 0,0 | 0,0 |

Tabelle 29: Belastete und unbelastete Vermögenswerte – Vorlage B

In der Vorlage C werden die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

**VORLAGE C – BELASTETE VERMÖGENSWERTE/ERHALTENE SICHERHEITEN
UND DAMIT VERBUNDENE VERBINDLICHKEITEN**

| | | Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere | Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS |
|-----|--|---|---|
| | | Mio. EUR | Mio. EUR |
| | | 010 | 030 |
| 010 | Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten | 2,0 | 2,0 |

Tabelle 30: Belastete und unbelastete Vermögenswerte – Vorlage C

Angaben zur Höhe der Belastungen

Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenstellung als staatliche Förderbank betreibt die LfA das Bankgeschäft eingeschränkt. Aus diesem Grund werden generell keine belasteten Vermögenswerte gehalten, außer einer unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung nach Maßgabe von Artikel 103 der BRRD und Artikel 70 der SRMR.

Da die Emission gedeckter Schuldverschreibungen, Verbriefungen und Wertpapierleihegeschäfte nicht Bestandteile des Geschäftsfeldes der LfA sind, sind Angaben bezüglich der Mindestanforderungen an eine Übersicherung nicht erforderlich.

4.10. Inanspruchnahme von „External Credit Assessment Institutions“

Die LfA nutzt für die Bestimmung der Risikogewichte der nach dem Kreditrisiko-Standardansatz anzurechnenden Risikopositionen die externe Bonitätsbeurteilung der Ratingagenturen Moodys Investors Service (Moody's) für die Marktsegmente Corporates, Sovereign & Supranationals sowie seit 01.01.2016 auch für Financial Institutions und Standard & Poor's Rating Services (S&P) für die Marktsegmente Corporates und ebenfalls seit 01.01.2016 für Financial Institutions. Die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen der Ratingagenturen zu den Bonitätsstufen des Teils 3 Titel II Kapitel 2 der CRR, erfolgte dabei gemäß der von der EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Für die Ermittlung der risikogewichteten Aktiva werden für die Risikopositionsklasse „Zentralregierungen“ Ratings der Ratingagentur Moody's verwendet.

| BONITÄTSSTUFEN GEMÄSS CRR | Bonitäts- stufe 1 | Bonitäts- stufe 2 | Bonitäts- stufe 3 | Bonitäts- stufe 4 | Bonitäts- stufe 5 | Bonitäts- stufe 6 | Bonitäts- stufe 99 (ungeratet) | Eigenmittel- abzug |
|--|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|---|-----------------------|
| Mio. EUR | | | | | | | | |
| Risikogewicht | 0 % | 20 % | 50 % | 100 % | 100 % | 150 % | 100 % | 1250 % |
| Risikopositionsbetrag vor Kreditrisiko- minderung | 501,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Risikopositionsbetrag nach Kreditrisiko- minderung | 592,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |

Tabelle 31: Risikopositionsbeträge vor und nach Kreditrisikominderung für die Risikopositionsklasse „Zentralregierungen“

Für die Ermittlung der risikogewichteten Aktiva werden für die Risikopositionsklasse „Unternehmen“ Ratings der Ratingagenturen Moody's und S&P verwendet.

| BONITÄTSSTUFEN GEMÄSS CRR | Bonitäts- stufe 1 | Bonitäts- stufe 2 | Bonitäts- stufe 3 | Bonitäts- stufe 4 | Bonitäts- stufe 5 | Bonitäts- stufe 6 | Bonitäts- stufe 99 (ungeratet) | Eigenmittel- abzug |
|--|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|---|-----------------------|
| Mio. EUR | | | | | | | | |
| Risikogewicht | 20 % | 50 % | 100 % | 100 % | 150 % | 150 % | 100 % | 1250 % |
| Risikopositionsbetrag vor Kreditrisiko- minderung | 932,4 | 692,7 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 2.452,7 | 0,0 |
| Risikopositionsbetrag nach Kreditrisiko- minderung | 883,2 | 692,7 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 2.442,2 | 0,0 |

Tabelle 32: Risikopositionsbeträge vor und nach Kreditrisikominderung für die Risikopositionsklasse „Unternehmen“

Für die Ermittlung der risikogewichteten Aktiva werden für die Risikopositionsklasse „Institute“ Ratings der Ratingagenturen Moody's und S&P verwendet.

| BONITÄTSSTUFEN GEMÄSS CRR | Bonitäts- stufe 1 | Bonitäts- stufe 2 | Bonitäts- stufe 3 | Bonitäts- stufe 4 | Bonitäts- stufe 5 | Bonitäts- stufe 6 | Bonitäts- stufe 99 (ungeratet) | Eigenmittel- abzug |
|--|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|---|-----------------------|
| Mio. EUR | | | | | | | | |
| Risikogewicht | 20 % | 50 % | 100 % | 100 % | 150 % | 150 % | 100 % | 1250 % |
| Risikopositionsbetrag vor Kreditrisiko- minderung | 9.496,3 | 3.966,5 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Risikopositionsbetrag nach Kreditrisiko- minderung | 9.478,0 | 3.965,9 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |

Tabelle 33: Risikopositionsbeträge vor und nach Kreditrisikominderung für die Risikopositionsklasse „Institute“

4.11. Risikoarten

4.11.1. Marktrisiko

Die LfA ist kein Handelsbuchinstitut, da sie keine entsprechenden Geschäfte betreibt. Sämtliche Anlagetitel werden grundsätzlich bis zur Fälligkeit im Bestand gehalten, es findet keinerlei Eigenhandel mit Finanzprodukten jeglicher Art statt. Diese Grundsätze sind in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt. Daher sind die Offenlegungspflichten zum Zinsänderungsrisiko innerhalb des Handelsbuches nicht relevant.

Fremdwährungspositionen sind zurzeit nicht vorhanden. Preisrisiken aus Optionsgeschäften, Rohwaren-Risikopositionen sowie weitere Marktrisikopositionen existieren in der LfA nicht.

4.11.2. Operationelles Risiko

Zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrags für das operationelle Risiko verwendet die LfA den Basisindikatoransatz. Die Zulassung zur Nutzung fortgeschrittener Ansätze wurde seitens der LfA nicht beantragt.

4.11.3. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

Beteiligungsfinanzierungen werden im Rahmen der Fördertätigkeit zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung des Mittelstands eingesetzt. Vom Geschäftsumfang und vom Risikoumfang her ist dieser Bereich allerdings von so untergeordneter Bedeutung bzw. fehlt ein beherrschender Einfluss, so dass die LfA das Wahlrecht gemäß § 290 Abs. 5 HGB i.V.m. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB sowie § 296 Abs. 2 Satz 1 HGB wahrnimmt und per 31.12.2019 keinen Konzernabschluss erstellt.

Innerhalb der LfA Gruppe wird Beteiligungskapital für mittelständische Unternehmen überwiegend durch die Bayern Kapital GmbH (LfA-Anteil 100 Prozent) sowie die BayBG (LfA-Anteil 23,5 Prozent) bereitgestellt. Die BayBG deckt die gesamte Bandbreite an Beteiligungsmöglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen ab. Die LfA ist am Geschäft der BayBG mit einem Risiko aus Rückgarantien und Garantien von rd. 61 Mio. EUR beteiligt. Die von der LfA aufgrund von Erfüllungsübernahmen für den Freistaat Bayern zu tragenden Ausfälle liegen im unteren einstelligen Millionenbereich. Die Bayern Kapital GmbH und die von ihr verwalteten Fondsgesellschaften sind auf die Finanzierung von bayerischen Gründerteams und jungen Technologieunternehmen in der Frühphase spezialisiert. Bei dieser Tochtergesellschaft ist die LfA überwiegend als Dienstleister für den Freistaat Bayern eingebunden. Nur in einem Teilbereich ist sie mit eigenem Risiko in Höhe von 0,8 Mio. EUR involviert. Bei einem weiteren gemeinsam mit Bayern Kapital aufgelegten VC-Fonds ist das Ausfallrisiko für die von der LfA einzubringenden Mittel in Höhe von 97,5 Mio. EUR in Höhe von 25 Prozent durch einen hierzu aus Haushaltsmitteln gebildeten Haftungsstock gedeckt.

Nur in Einzelfällen engagieren sich die LfA GV bzw. die LfA unmittelbar mit einer Beteiligung. Daneben kommt Beteiligungskapital der LfA GV bzw. LfA bei Portfolioinvestments (z.B. Venture Capital Fonds) zum Einsatz. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass in der jeweiligen Finanzierungsrunde, mindestens 50 Prozent des zu finanzierenden Beteiligungsbedarfs durch private Investoren bereit gestellt wird. Ob die LfA GV oder LfA tätig werden, richtet sich nach Zweckmäßigkeitserwägungen, wobei Risikoaspekte und steuerliche Auswirkungen maßgeblich sind. Grundsätzlich werden Beteiligungen zeitlich befristet eingegangen.

Die LfA-Gruppe setzt als Finanzierungsinstrumente sowohl mezzanine als auch offene Beteiligungen ein, wobei auch eine Kombination beider Instrumente möglich ist. Offene Beteiligungen kommen auch bei strategischen Beteiligungen zum Einsatz, die die LfA GV bzw. LfA abweichend von den o. g. Grundsätzen im Interesse des Wirtschaftsstandorts Bayern auch auf längere Sicht eingehen können.

Strategische Grundsätze:

Soweit das Beteiligungsgeschäft der LfA in Form typisch stiller Beteiligungen erfolgt, finden die Regelungen der Risikostrategie über Forderungen gegen Nichtbanken entsprechend Anwendung. Im übrigen wird von einer Festlegung risikostrategischer Grundsätze abgesehen, da das Beteiligungsportfolio der LfA volumenmäßig nur geringe Bedeutung hat und zudem die Risiken im Bereich der Bayern Kapital sowie deren Fonds größtenteils staatlich rückgesichert sind.

Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze:

In der nachfolgenden Übersicht werden die Beteiligungsinstrumente nach der bilanziellen Einordnung gruppiert. Die Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten oder wegen dauernder bzw. vorübergehender Wertminderung zu niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Bedeutende Beteiligungen werden einer detaillierten Bewertung unter Beachtung der einschlägigen Standards des Institutes der Wirtschaftsprüfer unterzogen. Bei zwei der größten Einzelbeteiligungen im Eigenrisiko der LfA, die einen Anteil von zusammen rd. 40 Prozent an den Buchwerten aller Beteiligungen der LfA per 31.12.2019 haben, wurden die beizulegenden Zeitwerte nach dem Ertragswertverfahren gemäß IDW RS HFA 10 ermittelt. Aufgrund der Größenordnung der übrigen Beteiligungen sowie der o.g. überwiegenden Freistellung vom wirtschaftlichen Risiko bei den Beteiligungen an der Bayern Kapital-Gruppe (die einen Anteil von zusammen rund 60 Prozent an den Buchwerten aller Beteiligungen der LfA per 31.12.2019 haben) wurde weder für interne noch für externe Zwecke ein Zeitwert ermittelt. Als beizulegender Zeitwert ist hier jeweils der Buchwert angegeben.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertansätze für Beteiligungsinstrumente.

| GRUPPEN VON BETEILIGUNGSINSTRUMENTEN | Vergleich | | |
|--|-----------|---|------------|
| | Buchwert | beizulegender Zeitwert (fair value) | Börsenwert |
| | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR |
| Beteiligungsgruppe verbundene Unternehmen | | | |
| börsengehandelte Positionen | | | |
| nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend | | | – |
| andere Beteiligungspositionen | 142,0 | 157,1 | – |
| Beteiligungsgruppe Beteiligungen | | | |
| börsengehandelte Positionen | | | |
| nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend | | | – |
| andere Beteiligungspositionen | 15,8 | 17,4 | – |

Tabelle 34: Wertansätze für Beteiligungsinstrumente

Die nachstehende Tabelle zeigt die realisierten und unrealisierten Gewinne/Verluste aus Beteiligungsinstrumenten:

| REALISIRTER GEWINN / VERLUST AUS VERKAUF UND LIQUIDATION | Latente Neubewertungsgewinne/-verluste | |
|---|--|---|
| | insgesamt | davon in die Basiseigenmittel oder die ergänzenden Eigenmittel einbezogenen Beträge |
| | Mio. EUR | Mio. EUR |
| Gesamt | 0,0 | – |

Tabelle 35: Realisierte und unrealisierte Gewinne / Verluste aus Beteiligungsinstrumenten

4.11.4. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Das Zinsänderungsrisiko, das im potenziellen Marktwertverlust einer Zinsrisikoposition bei einer ungünstigen Zinsentwicklung liegt, wird bei der LfA für die Gesamtbank bewertet und gesteuert. Zur Quantifizierung des Zinsänderungsrisikos wird monatlich der Value-at-Risk (VaR) mittels Moderner Historischer Simulation für ein Konfidenzniveau von 99,9 Prozent und 250 Tagen Haltedauer (ökonomische Perspektive) ermittelt.

Um die Zinsänderungsrisiken bestmöglich zu begrenzen, geht die LfA nach einer sehr konservativen Strategie vor, die wesentlich dazu beiträgt, dass der Gesamtbank-Cashflow strukturell vergleichsweise geringe Schwankungen im Zeitablauf aufweist. Hierzu trägt auch bei, dass die LfA kein Einlagengeschäft betreibt und implizite Optionen bis auf das außerplanmäßige Tilgungsrecht im Programmkreditgeschäft sowie das Kündigungsrecht nach § 489 BGB eine untergeordnete Rolle spielen. Durch die bereits im Juli 2011 erfolgte Abschaffung des außerplanmäßigen Tilgungsrechts bei Programmdarlehen hat sich das daraus resultierende Zinsänderungsrisiko deutlich vermindert. Dem verbleibenden damit verbundenen Zinsänderungsrisiko wird dadurch Rechnung getragen, dass bei der Disposition der Fälligkeiten für die aufzunehmenden Mittel die außerplanmäßigen Tilgungen entsprechend der Erfahrungswerte der Vergangenheit berücksichtigt werden.

Bei der Anlage der Eigenmittel verfolgt die LfA eine Benchmarkstrategie mit möglichst ausgewogener Risiko-/Ertragsrelation. Das Geschäft der LfA wird grundsätzlich fristenkongruent refinanziert. Der Anlagebestand der LfA, der aus festverzinslichen Inhaber- und Namenstiteln sowie Schuldscheinen besteht, wird nach der Buy-and-Hold-Methode disponiert, d.h. erworbene Papiere werden i.d.R. nicht vor Fälligkeit veräußert. Zusätzlich berechnet die Bank monatlich potenzielle Zinsänderungsrisiken auf Basis verschiedener Stress-Szenarien. Dabei wird von extremen Zinsentwicklungen mit entsprechend höherem Verlustpotenzial ausgegangen, abgeleitet aus historischen Geld- und Kapitalmarkt-Renditen. Um die Prognosequalität des VaR-Modells zu überprüfen, wird jährlich ein Backtesting durchgeführt. Der VaR für ein Konfidenzniveau von 99,9 Prozent und einer Haltedauer von 250 Tagen liegt zum 31.12.2019 bei 166,6 Mio. EUR.

Die Auswirkungen einer unerwarteten und ad-hoc eintretenden Zinsänderung gemäß Rundschreiben 6/2019 der BaFin stellen sich folgendermaßen dar:

BARWERTIGER ZINSSCHOCK – AUF SICHTLICHER STANDARDTEST PER 31.12.2019

| Währung: EUR | Parallelverschiebung + 200 bps | Parallelverschiebung - 200 bps |
|--------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Barwertveränderung in TEUR | -250.278 | 89.514 |
| In % der regulatorischen Eigenmittel | -13,18 % | 4,71 % |

Tabelle 36: Barwertveränderung aufgrund Zinsschock – aufsichtlicher Standardtest

BARWERTIGER ZINSSCHOCK – FRÜHWARNINDIKATOR PER 31.12.2019

| Währung: EUR | Parallel- verschiebung aufwärts | Parallel- verschiebung abwärts | Versteilung | Verflachung | Kurzfrist- schock aufwärts | Kurzfrist- schock abwärts |
|----------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|----------------------------------|---------------------------------|
| Barwertveränderung in TEUR | -250.278 | 89.514 | -44.195 | -469 | -75.978 | 60.639 |
| In % des Kernkapitals | -14,64 % | 5,24 % | -2,59 % | -0,03 % | -4,44 % | 3,55 % |

Tabelle 37: Barwertveränderung aufgrund Zinsschock – Frühwarnindikator

Aufgrund nicht vorhandener Währungspositionen ist nur eine Darstellung in EUR erforderlich. Die LfA blieb im Berichtsjahr 2019 beim aufsichtlichen Standardtest immer unter der meldepflichtigen Schwelle von 20 Prozent bezogen auf die regulatorischen Eigenmittel. Bei den zum 31.12.2019 erstmals ermittelten Ergebnissen zum Frühwarnindikator wurde die vorgegebene Schwelle von 15 Prozent bezogen auf das Kernkapital nicht überschritten.

5. VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN

Wesentliche Teile des Förderkreditgeschäfts werden als Durchleitungsdarlehen über die Hausbanken ausgereicht, die wiederum ihre Forderungen gegenüber dem Letztkreditnehmer an die LfA abtreten. Außerdem bestehen relevante Sicherheiten in Form von Staats-, Bundes- und Länderbürgschaften sowie mit geringerer Bedeutung Bankbürgschaften. Gemäß den Festlegungen in der Geschäfts- und Risikostrategie werden die genannten Sicherheiten in der internen Steuerung und Bewertung des Kreditausfallrisikos adäquat berücksichtigt. Darüber hinaus kann im laufenden Kreditprozess einzelfallbezogen die Stellung weiterer Sicherheiten durch den Kreditnehmer gefordert werden. Die Regelungen hinsichtlich Hereinnahme und Bewertung orientieren sich an banküblichen Usancen. Aufgrund der Verteilungsstruktur innerhalb der Staats-, Bundes- und Länderbürgschaften kommt es zu keinen Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen.

Von den genannten Sicherheiten werden als Risikominderungstechniken im Sinne des Artikels 453 der Verordnung nur Staats-, Bundes- und Länderbürgschaften bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage in den relevanten Forderungsklassen angesetzt. Ein spezielles Verwaltungs- und Bewertungsverfahren ist daher nicht notwendig. Die Bürgschaften werden mit ihrem Buchwert angesetzt. Diese Sicherheiten unterliegen keinen Wertschwankungen und stammen von Sicherheitengebern mit sehr guter Bonität.

Die nachfolgende Tabelle enthält die besicherten Positionswerte:

| RISIKOPOSITIONSKLASSEN | Finanzielle Sicherheiten | Garantien und Kreditderivate |
|---|-----------------------------|---------------------------------|
| | Mio. EUR | Mio. EUR |
| Zentralregierungen | 0,0 | 0,0 |
| Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften | 0,0 | 0,0 |
| sonstige öffentliche Stellen | 0,0 | 20,2 |
| multilaterale Entwicklungsbanken | 0,0 | 0,0 |
| Internationale Organisationen | 0,0 | 0,0 |
| Institute | 0,0 | 19,0 |
| Unternehmen | 0,0 | 59,7 |
| Mengengeschäft | 0,0 | 0,0 |
| durch Immobilien besicherte Positionen | 0,0 | 0,0 |
| Überfällige Positionen | 0,0 | 1,4 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | 0,0 | 0,0 |
| von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen | 0,0 | 0,0 |
| Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | 0,0 | 0,0 |
| Investmentanteile / OGAs | 0,0 | 0,0 |
| Beteiligungen | 0,0 | 0,0 |
| sonstige Positionen | 0,0 | 0,0 |
| Gesamt | 0,0 | 100,3 |

Tabelle 38: Besicherte Positionswerte

Nachfolgend werden die Risikopositionsbeträge vor und nach Kreditrisikominderung dargestellt:

| RISIKOGEWICHT IN % | Risikopositionswerte | |
|--------------------|---------------------------|----------------------------|
| | vor Kreditrisikominderung | nach Kreditrisikominderung |
| | Mio. EUR | Mio. EUR |
| 0 | 2.953,6 | 3.053,8 |
| 2 | 0,0 | 0,0 |
| 4 | 0,0 | 0,0 |
| 10 | 1.771,2 | 1.771,2 |
| 20 | 11.665,6 | 11.577,8 |
| 35 | 0,0 | 0,0 |
| 50 | 4.659,1 | 4.658,6 |
| 70 | 0,0 | 0,0 |
| 75 | 0,0 | 0,0 |
| 90 | 0,0 | 0,0 |
| 100 | 2.793,9 | 2.782,0 |
| 115 | 0,0 | 0,0 |
| 150 | 1,3 | 1,3 |
| 190 | 0,0 | 0,0 |
| 250 | 12,7 | 12,7 |
| 290 | 0,0 | 0,0 |
| 370 | 0,0 | 0,0 |
| 1.250 | 0,0 | 0,0 |

Tabelle 39: Risikopositionsbeträge vor und nach Kreditrisikominderung

Von Aufrechnungsvereinbarungen gemäß Artikel 295 CRR wird in der LfA kein Gebrauch gemacht, daher existiert zu diesem Thema weder eine Strategie noch ein Verfahren. Ebenso liegt kein Engagement in Kreditderivaten vor, so dass in diesem Zusammenhang die Offenlegungspflicht bezüglich Garantiegebern und Gegenparteien entfällt.

Die nachstehenden Tabellen enthalten die Risikopositionsbeträge pro Risikopositionsklasse vor und nach Kreditrisikominderung:

| RISIKOGEWICHT / RISIKOPOSITIONSKLASSE | 0 % | 10 % | 20 % | 50 % | 100 % | 150 % | 250 % |
|---|----------------|----------------|-----------------|----------------|----------------|------------|-------------|
| | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR |
| Zentralregierungen | 501,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften | 1.328,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| sonstige öffentliche Stellen | 766,7 | 0,0 | 20,2 | 0,0 | 1,3 | 0,0 | 0,0 |
| multilaterale Entwicklungsbanken | 169,7 | 0,0 | 8,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Internationale Organisationen | 188,2 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Institute | 0,0 | 0,0 | 9.496,4 | 3.966,5 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Unternehmen | 0,0 | 0,0 | 932,4 | 692,7 | 2.452,7 | 0,0 | 0,0 |
| Mengengeschäft | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| durch Immobilien besicherte Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Überfällige Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 16,0 | 1,3 | 0,0 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen | 0,0 | 1.771,2 | 1.207,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Investmentanteile / OGAs | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Beteiligungen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 191,5 | 0,0 | 12,7 |
| sonstige Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 132,3 | 0,0 | 0,0 |
| Gesamt | 2.953,6 | 1.771,2 | 11.665,6 | 4.659,2 | 2.793,8 | 1,3 | 12,7 |

Tabelle 40: Risikopositionsbeträge pro Risikopositionsklasse vor Kreditrisikominderung

| RISIKOGEWICHT / RISIKOPOSITIONSKLASSE | 0 % | 10 % | 20 % | 50 % | 100 % | 150 % | 250 % |
|---|----------------|----------------|-----------------|----------------|----------------|------------|-------------|
| | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR | Mio. EUR |
| Zentralregierungen | 592,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften | 1.336,4 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| sonstige öffentliche Stellen | 766,7 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 1,3 | 0,0 | 0,0 |
| multilaterale Entwicklungsbanken | 169,7 | 0,0 | 8,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Internationale Organisationen | 188,2 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Institute | 0,0 | 0,0 | 9.478,0 | 3.965,9 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Unternehmen | 0,0 | 0,0 | 883,2 | 692,7 | 2.442,4 | 0,0 | 0,0 |
| Mengengeschäft | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| durch Immobilien besicherte Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Überfällige Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 14,7 | 1,3 | 0,0 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen | 0,0 | 1.771,2 | 1.207,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Investmentanteile / OGAs | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Beteiligungen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 191,5 | 0,0 | 12,7 |
| sonstige Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 132,1 | 0,0 | 0,0 |
| Gesamt | 3.053,8 | 1.771,2 | 11.577,8 | 4.658,6 | 2.782,0 | 1,3 | 12,7 |

Tabelle 41: Risikopositionsbeträge pro Risikopositionsklasse nach Kreditrisikominderung

6. LIQUIDITÄTSRISIKEN

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 wurde die geforderte LCR Mindestquote durch die LfA zu jedem Stichtag deutlich überschritten. Zum Jahresultimo lag der Mittelwert für die LCR der letzten zwölf Berichtsperioden bei 428,11 Prozent.

Im Hinblick auf den generellen Umgang mit Liquiditätsrisiken verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht der LfA.

Der nachfolgenden LCR/Offenlegungsvorlage sind quantitative Informationen über die LCR zu entnehmen, die Artikel 435 Abs. 1 f) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergänzt.

| KONSOLIDIERT | | Ungewichteter Gesamtwert | | | |
|--|------------------------------|--------------------------|------------|------------|------------|
| Angaben in Euro | | Durchschnitt | | | |
| Quartal endet am (TT.MM.JJJJ) | | 31.03.2019 | 30.06.2019 | 30.09.2019 | 31.12.2019 |
| Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte | | 12 | 12 | 12 | 12 |
| 21 | Liquiditätspuffer | | | | |
| 22 | Gesamte Nettomittelabflüsse | | | | |
| 23 | Liquiditätsdeckungsquote (%) | | | | |

| KONSOLIDIERT | | Gewichteter Gesamtwert | | | |
|--|------------------------------|------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Angaben in Euro | | Durchschnitt | | | |
| Quartal endet am (TT.MM. JJJJ) | | 31.03.2019 | 30.06.2019 | 30.09.2019 | 31.12.2019 |
| Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte | | 12 | 12 | 12 | 12 |
| 21 | Liquiditätspuffer | 1.811.603.214,67 | 1.733.497.588,60 | 1.647.640.140,95 | 1.555.509.231,36 |
| 22 | Gesamte Nettomittelabflüsse | 490.562.649,49 | 430.200.490,78 | 440.024.007,86 | 407.199.398,04 |
| 23 | Liquiditätsdeckungsquote (%) | 403,50 | 460,11 | 421,29 | 428,11 |

Tabelle 42: LIQ1 – LCR Offenlegungsvorlage zu quantitativen Informationen über die LCR

ERKLÄRUNG ZUR ANGEMESSENHEIT DER RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

gem. Artikel 435 Abs. 1 e) CRR

Die Risikomessverfahren der LfA entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit als Kernpunkt der Risikosteuerung sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive nachhaltig sicherzustellen, schaffen hinreichend Transparenz für die Steuerbarkeit der relevanten Risiken und stehen im Einklang mit der Strategie der Bank. Wir erachten daher das Risikomanagementverfahren der LfA als angemessen und wirksam.

München, 19. Mai 2020



Dr. Beierl



Dr. Bayer



Göttler

RISIKOERKLÄRUNG DES VORSTANDS DER LfA FÖRDERBANK BAYERN

gem. Art. 435 Abs. 1 f) CRR

Kernaufgabe und damit Kernelement der Geschäftsstrategie der LfA ist die Förderung des Wirtschaftsstandorts Bayern. Hierbei unterstützt die Bank gewerbliche Vorhaben genauso wie Infrastrukturprojekte und weitere Aufgaben im staatlichen Interesse.

Die LfA arbeitet nach kaufmännischen Grundsätzen. Im Vordergrund stehen jedoch nicht Gewinnerzielung und mögliche hohe Eigenkapitalverzinsung, sondern die besonderen Aufgaben der LfA zur Förderung des Wirtschaftsstandorts Bayern. Ein hoher Förderumfang und die Erhaltung der Risikotragfähigkeit der Bank sind die entscheidenden Zielgrößen in der Unternehmensführung der LfA. Allen Finanzierungen liegt die Vorgabe zugrunde, über den sog. Bayerneffekt den Wirtschaftsstandort bzw. bayerische Betriebe direkt oder indirekt zu stärken.

Die LfA wird i.d.R. nur auf Initiative eines Kreditinstituts tätig (Hausbankprinzip), das auch das Kreditrisiko trägt, soweit es nicht durch spezielle Risikoübernahmen teilweise entlastet wird. In der Zusammenarbeit achtet die LfA auf strikte Wettbewerbsneutralität.

Die dem Geschäftsbetrieb der LfA innewohnenden Risiken unterliegen einer Risikosteuerung, die grundsätzlich in einer ökonomischen und normativen Perspektive erfolgen. In der ökonomischen Perspektive kommt ein Gesamtbank-Risikosteuerungssystem zum Einsatz, in dem das Adressenausfallrisiko, das Zinsänderungsrisiko und sonstige Marktpreisrisiken sowie die operationellen Risiken quantifiziert und limitiert werden. Das Liquiditätsrisiko unterliegt ebenso einer permanenten Überwachung. Die jeweils festgelegten Limite entsprechen der Risikotoleranz für die einzelnen Risikoarten.

Kernpunkt der Risikosteuerung in der ökonomischen Perspektive ist ein Risikotragfähigkeitskonzept, nach welchem jedem quantifizierten Risiko eine Deckungsmasse als Limit zugeordnet wird.

Im Rahmen von Stresstestbetrachtungen werden hierbei Adressenausfallrisiken, Liquiditätsrisiken, Zinsänderungsrisiken, Spreadrisiken und operationelle Risiken der LfA umfassend analysiert. Dabei werden grundsätzlich sowohl geeignete historische als auch hypothetische Szenarien berücksichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt die vom Vorstand festgelegte Gesamtrisikoobergrenze der wesentlichen Risikoarten sowie die Risikoquantifizierung bzw. Limitauslastung zum 31.12.2019:

| | 31.12.2019 | | |
|---------------------------------------|----------------------|-------------------|------------|
| | BELEGUNG MIO. EUR | LIMIT MIO. EUR | AUSLASTUNG |
| Adressenausfallrisiko | 362,1 | 520,0 | 69,6 % |
| Zinsänderungsrisiko | 166,6 | 230,0 | 72,4 % |
| Sonstige Marktpreisrisiken | 149,7 | 220,0 | 68,0 % |
| Operationelles Risiko | 19,2 | 30,0 | 64,0 % |
| Gesamtverlustobergrenze (Limitierung) | 697,6 | 1.000,0 | 69,8 % |

Die daneben existierende normative Perspektive ist als Gesamtheit der regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen sowie der darauf basierenden internen Anforderungen zu verstehen. Die Ermittlung der Risiken und der Eigenmittel erfolgt nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Ziel dabei ist die Einhaltung der regulatorisch vorgegebenen Quoten bzw. Anforderungen. Die Kapitalplanung ist Bestandteil dieser Perspektive und basiert auf einem Plan und einem adversen Szenario, das verschiedene adverse Entwicklungen berücksichtigt, jeweils mit einem Zeithorizont von mindestens drei Jahren.

Die folgende Tabelle zeigt per 31.12.2019 die regulatorisch vorgegebenen Quoten und stellt diese den geforderten Mindestquoten gegenüber.

| | 31.12.2019 | |
|--------------------|------------|--------------|
| | | MINDESTQUOTE |
| Kernkapitalquote | 22,5 % | 10,8 % |
| Gesamtkapitalquote | 25,0 % | 13,5 % |

Sowohl der Vorstand als auch der gemeinsame Risiko- und Prüfungsausschuss und der Verwaltungsrat der LfA werden in einem regelmäßigen Turnus über die Risikolage der LfA unterrichtet.

Das eingesetzte Risikomanagementsystem entspricht nach unserer Beurteilung den gesetzlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

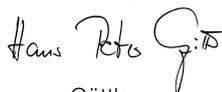
München, 19. Mai 2020



Dr. Beierl



Dr. Bayer



Göttler

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES DER LfA FÖRDERBANK BAYERN

MITGLIEDER

Hubert Aiwanger (Vorsitzender)
Staatsminister
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dr. Alexander Voitl
Ministerialdirektor
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Kerstin Schreyer
Staatsministerin
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Dr. Manfred Göbl
Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Michaela Pulkert
Regionalbereichsleiterin Bayern Süd
Unternehmer Bank
UniCredit Bank AG

Hubert Kamml
Vorstandsvorsitzender
VR Bank Rosenheim-Chiemsee eG

GASTMITGLIED GEMÄß ART. 12 (2) LFA-GESETZ

Josef Bittscheidt
Vorstandsvorsitzender Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

STELLVERTRETER

Dr. Sabine Jarothe (stellvertretende Vorsitzende)
Ministerialdirektorin
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dr. Nicole Lang
Ministerialdirigentin
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Carolina Trautner
Staatssekretärin
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Dr. Frank Hüpers
Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer für München und Oberbayern

Bernhard Geyer
Mitglied der Geschäftsleitung Mittelstandsbank Süd und Niederlassungsleiter Mittelstand
München
Commerzbank AG

Dr. Alexander Büchel
Mitglied des Vorstands
Genossenschaftsverband Bayern e. V.

STELLVERTRETENDES GASTMITGLIED GEMÄß ART. 12 (2) LFA-GESETZ

Hermann Krenn
Vorstandsvorsitzender Sparkasse Dachau

MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS DER BAYERN KAPITAL GMBH

MITGLIEDER

Dr. Ulrike Wolf (Vorsitzende)
Ministerialdirektorin
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dr. Otto Beierl
Vorstandsvorsitzender
LfA Förderbank Bayern

Oliver Menner
Ministerialrat
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

STELLVERTRETER

Dr. Manfred Wolter (stv. Vorsitzender)
Ministerialdirigent
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Stand: 31.12.2019